

NSTN



Nachrichten

Niedersächsischer Städtetag
11/2005



Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstraße 23, 30159 Hannover
Telefon (05 11) 3 68 94-0
Telefax (05 11) 3 68 94-30
eMail: redaktion@nst.de
Internet: www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt

Schriftleitung:

Hauptgeschäftsführer
Dr. Wolfgang Schrödter

Verlag, Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:

WINKLER & STENZEL GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35
30938 Burgwedel
Telefon (051 39) 89 99-0
Telefax (051 39) 89 99-50

ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 9 vom 1.1.2005 gültig.

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Es können auch Doppelhefte erscheinen. Bezugspreis jährlich 48,- €, Einzelpreis 4,50 € zzgl. Versandkosten. In den Verkaufspreisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten. Für die Mitglieder des Niedersächsischen Städtetages ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung, bzw. des Herausgebers dar. Die Beiträge in der Rubrik „Nachrichten aus Wirtschaft und Technik“ erscheinen außerhalb der Verantwortung der Schriftleitung. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische Vervielfältigungen, Mikrofilme, Mikrofotos u.ä. von den Zeitschriftenheften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Zum Titelbild

Stadt Einbeck

Weihnachtsmarkt vor dem
Alten Rathaus

Foto: Michael Hötzel,
Foto-Gutbrod, Einbeck



Niedersächsischer Städtetag

11/2005

Inhalt

Das Stadtporträt

Stadt Einbeck: Fachwerk und Bier – aber Einbeck hat mehr zu bieten 242

Finanzen und Haushalt

Land beeinflusst Gewerbesteuerhebesätze 243

Realsteuerhebesätze 2004 im Bundesdurchschnitt leicht gestiegen 246

Planung und Bauen

Städtebauliche Verträge mit Investoren 247

Das Stichwort: Business Improvement District (BID)

..... 245

Schule, Kultur und Sport

Preisübergabe „Kultur rund um die Uhr“ 258

Jugend, Soziales und Gesundheit

Sprachbarrieren 248

Wirtschaftsfaktor Pflegedienste und Pflegeheime 251

Zuwanderer auf dem Lande 251

Die europäische Menschen-Union 252

Besser integriert 256

Wirtschaft und Verkehr

Perspektive 250.000 253

Umwelt

Heizöl: Preis und Verwaltungskosten reduziert 255

Bundeswettbewerb „Unsere Stadt blüht auf“ 256

Mitglieder berichten 252

Personalien 257

Heiger Scholz wird neuer Hauptgeschäftsführer des Niedersächsischen Städtetages 246

Rechtsprechung

Abwassergebühren für in den Regenwasserkanal eingeleitetes Grundwasser 258

Ausbaubeiträge für verkehrsberuhigte niveaugleiche Mischfläche 260

Besetzung von kommunalen Ausschüssen 262

Schrifttum 264



Einbeck

Fachwerk und Bier – aber Einbeck hat mehr zu bieten

Wer den Namen „Einbeck“ hört, denkt entweder an Bier oder an die vielen Fachwerkhäuser in der Stadt nahe Harz und Weser am Rande des Sollings. Beide Aussagen haben durchaus Berechtigung, denn sie kennzeichnen die ehemalige Hansestadt Einbeck.

Mit rund 28.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und einem Gebiet von fast 166 km² zählt Einbeck zu den flächenmäßig großen niedersächsischen Städten. Zur Stadt Einbeck gehören 31 Ortschaften.

Herrliche Wald- und Wandergebiete umgeben Einbeck. Nicht nur im Frühling und Herbst sind die Hube, der Altendorfer Berg sowie auch Ahlsburg und Hils lohnende Ziele für eine Wanderung. Es lohnt sich auch, die Umgebung um Einbeck mit dem Fahrrad zu erkunden.

Doch geprägt wird Einbeck vornehmlich durch die reizvolle Innenstadt. Im malerischen und bestens erhaltenen Zentrum erwarten die Besucherinnen und Besucher 400 farbenprächtigt restaurierte, reich verzierte Fachwerkbauten. Sie stammen alle aus der Zeit nach dem großen Stadtbrand von 1540 und zeugen von dem ehemaligen Reichtum Einbecks.

Schon vor 600 Jahren feierte in Einbeck die Braukunst Triumphe. Die Einbecker Brauer erfanden im 13. Jahrhundert die Methode, das süffige aber schnell verderbende Getränk durch Hopfung geschmacklich anzureichern und haltbar zu machen. Das „Ainpöckisch Bier“ wurde transportfähig und sogar bis nach Bayern exportiert. Wenig später war „Bockbier“ in aller Munde, der wirtschaftliche Aufstieg begann. 1600 gab es 700 brauberechtigte Häuser in Einbeck.

Zahlreiche Geschäfte laden in der Innenstadt zu einem Einkaufsbummel ein, den man insbesondere im Sommer in einem der zahlreichen Straßencafés in der Innenstadt ausklingen lassen kann.

Im städtischen Museum, untergebracht in einem alten Patrizierhaus von 1549,



Marktplatz in Einbeck

können Besucherinnen und Besucher auf ca. 700 m² Ausstellungen zur Einbecker Stadtgeschichte entdecken. Das Fahrrad- und Stukenbrok-Museum wird derzeit komplett neu gestaltet und im Jahr 2006 neu eröffnet.

Der Tourismus hat in den letzten Jahren in Einbeck einen kräftigen Aufschwung erlebt. Das „Einbecker Bierdiplom“ haben schon zahlreiche Besucherinnen und Besucher erworben. Aber auch die „Einbecker Bierprobe“ oder eine Besichtigung der Brauerei sind empfehlenswert. Auch die Abendführung „Helles Bier und dunkle Schatten“ mit einer Besichtigung der Stadtbefestigung im Fackelschein sollte man sich nicht entgehen lassen.

Doch auch die Einbeckerinnen und Einbecker leben gern in ihrer Stadt. Zahlreiche neue Baugebiete sind in den letzten Jahren in der Kernstadt und den Ortschaften entstanden.

Alle Schulformen sind in Einbeck vorhanden und seit 2004 gibt es auch zwei Schulen mit Ganztagsangebot. Eine städtische Musikschule rundet das Angebot ab.

Für jedes Kind gibt es in acht städtischen und fünf Kindergärten in freier Trägerschaft einen Kindergartenplatz. Außerdem stehen Hortplätze und auch eine Kinderkrippe zur Verfügung.

Der Kulturring Einbeck bietet in jedem Winterhalbjahr eine Fülle von Veranstaltungen an, angefangen von Kindertheater und Weihnachtsmärchen über Neujahrs- und Faschingskonzert, Musical, Operetten und Ballett bis hin zu Komödien, Kabarett und Varieté. Diese Veranstaltungen im Wilhelm-Bendow-Theater (817 Plätze) besuchen regelmäßig zahlreiche Einbeckerinnen und Einbecker und viele Gäste von außerhalb.

Nicht versäumen sollte man auch das „Einbecker Eulenfest“, das jährlich am 2. Oktober-Weekende in der Innenstadt stattfindet und in der Adventszeit den romantischen Weihnachtsmarkt auf dem Marktplatz.

Aber auch die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung kommt in Einbeck nicht zu kurz. Zahlreiche Vereine bieten ein buntes Sportprogramm an. Das Hallenbad und das 2005 renovierte Freibad mit der neuen Rutsche und Whirliegen im „Micky-Maus-Becken“ dürfen nicht unerwähnt bleiben.

Seit 1962 besteht eine Städtepartnerschaft mit Thiais, Frankreich. Im Jahr 1990 konnte eine Städtepartnerschaft mit der Stadt Artern in Thüringen besiegelt werden. Bereits seit 1954 gibt es eine Patenschaft mit Patschkau/Schlesien. Im zweijährigen Abstand findet regelmäßig das Wiedersehtreffen der ehemaligen Patschkauer in Einbeck statt. Im Jahr 1992 wurde eine Partnerschaftsurkunde von den Vertretern aus Paczkow/Polen und Einbeck unterzeichnet. Seit 2002 gibt es eine Partnerschaft mit der Stadt Keene, New Hampshire/USA.

Im Jahr 2002 konnte Einbeck sein 750-jähriges Stadtjubiläum mit zahlreichen Veranstaltungen feiern.

Einbeck hat mehr zu bieten als Bier und Fachwerk. Es lohnt sich, der Stadt Einbeck einen Besuch abzustatten.

Kontakt:

Stadt Einbeck - Neues Rathaus
Teichenweg 1, 37574 Einbeck
Tel. 05561 9160, Fax 05561 916500
E-Mail: stadtverwaltung@einbeck.de
Internet: www.einbeck.de

Land beeinflusst Gewerbesteuerhebesätze

von Petra Enß und Robert Schwager
Georg-August-Universität Göttingen*

Sechs Jahre nach der Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs in Niedersachsen haben die Regierungsparteien seine erneute grundlegende Neuordnung angekündigt. So dokumentieren sie im Koalitionsvertrag ihre Absicht den ländlichen Raum im Rahmen ebendieses Gesetzes stärker zu fördern.¹ Auch die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe macht eine Neuregelung in absehbarer Zeit notwendig. Im Vordergrund der Diskussion um die anstehende Reform stehen dabei naturgemäß die Finanzausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften und die Mittelverteilung zwischen diesen. Ziel des vorliegenden Beitrages ist es, darauf hinzuweisen, dass der Finanzausgleich neben diesen zentralen Zielen auch als ein steuerpolitisches Instrument eingesetzt werden kann. Neuere Ergebnisse der Finanzwissenschaft² zeigen nämlich, dass die Entscheidung über den Hebesatz der Gewerbesteuer nicht nur von Ausgabennotwendigkeiten und den anderen Einnahmen, wie den Anteilen an der Einkommensteuer, abhängt, sondern auch durch die Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs beeinflusst wird.

* Anschriften der Autoren:
Georg-August-Universität Göttingen,
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
Professur Finanzwissenschaft
Platz der Göttinger Sieben 3
37073 Göttingen

Dipl.-Volkswirtin Petra Enß
Tel. 0551 397291

E-Mail: pens@uni-goettingen.de
und

Prof. Dr. Robert Schwager
Tel. 0551 397293
Fax 0551 39-7353
E-Mail: rschwag@uni-goettingen.de

1 „Die Koalitionspartner wollen die Strukturen des kommunalen Finanzausgleichs mit dem Ziel verändern [...] einen angemessenen Ausgleich für die kommunalen Gebietskörperschaften in der Fläche zu erreichen.“, aus: Koalitionsvertrag zwischen CDU und FDP für die 15. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages 2003 bis 2008.

2 Eine Darstellung des Standes der Forschung und der Bedeutung dieser Ergebnisse für Niedersachsen findet sich in: Enß, P. und R. Schwager, 2005, Der Einfluss des kommunalen Finanzausgleichs auf die Gewerbesteuerhebesätze niedersächsischer Kommunen, unveröffentlichtes Manuskript.

Im Zentrum dieses Wirkungszusammenhangs steht die im kommunalen Finanzausgleich festgelegte Abschöpfungsquote. Diese beschreibt, in welchem Umfang die Zuweisungen an eine Kommune sinken oder die Umlagen steigen, wenn die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer in dieser Gebietskörperschaft - etwa durch Ansiedelung eines profitablen Unternehmens - steigt. Dieser Zusammenhang wird durch das Berechnungsbeispiel im Kasten illustriert. Die dort errechnete Abschöpfungsquote von 13,21% bedeutet, dass die Zuweisungen an die Gemeinde nach einer Steigerung des Gewerbeertrags um einen Euro um 13,21 Cent gekürzt werden. Für die Beispielgemeinde bedeutet dies, dass sie trotz der durch erfolgreiche Ansiedelungspolitik erreichten Steuermehreinnahmen in Höhe von 30.000 Euro insgesamt lediglich über ein um 3.571 Euro (= 30.000 - 26.429 Euro) höheres Budget verfügen kann. Es verbleiben in diesem Beispiel also gerade einmal knapp 12% der zusätzlichen Steuereinnahmen in der Gemeinde.

Wenn ein Gemeinderat den Hebesatz der Gewerbesteuer festsetzt, werden die Mitglieder vor allem berücksichtigen, welche Ausgaben die Gemeinde zu tätigen hat und welche Einnahmen neben der Gewerbesteuer zur Verfügung stehen. Trotz der dadurch oftmals sehr eng gesetzten Rahmenbedingungen ist die Wahl des Hebesatzes auch eine politische Entscheidung, bei der generell zwei Wirkungen gegeneinander abzuwägen sind. Einerseits steigt das Steueraufkommen, wenn der Hebesatz erhöht wird. Andererseits werden dadurch jedoch auch, zumindest langfristig, Ansiedelungen von Unternehmen erschwert oder sogar Abwanderungen ausgelöst. Ein zu hoher Hebesatz schwächt also die Steuerkraft - ganz abgesehen von den zu erwartenden nachteiligen Beschäftigungswirkungen. Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs wird nun eine geringere Steuerkraft zum Teil durch höhere Zuweisungen kompensiert. Dadurch wiegt die Abwanderung von Unternehmen aus fiskalischer

Sicht weniger schwer als ohne Finanzausgleich. Dieser schwächt also den wesentlichen Nachteil einer Hebesatzerhöhung ab; folgerichtig entsteht ein Anreiz, die Hebesätze höher zu wählen als dies ohne Finanzausgleich der Fall wäre.

Dieser Zusammenhang ist um so stärker ausgeprägt, je größer die Abschöpfungsquote ist. Bei einer hohen Abschöpfungsquote lohnt es sich für eine Gemeinde aus fiskalischer Sicht besonders wenig, viele Unternehmen mittels niedriger Steuersätze anzusiedeln. Wenn jedoch der Großteil zusätzlicher Steuereinnahmen in der Gemeinde verbleibt, wird sie sich viel stärker um die Ansiedlung neuer Unternehmen bemühen - und die Hebesätze senken. Die Höhe der Abschöpfungsquote hat also Einfluss auf den gewählten Steuersatz: je höher diese ist, desto höher ist der Steuersatz.

Untersuchungen auf Basis von baden-württembergischen Gemeindedaten³ zeigen, dass der von der Abschöpfungsquote ausgehende Effekt auf die Gewerbesteuerhebesätze nicht nur theoretisch plausibel, sondern auch quantitativ von Bedeutung ist. Bei einer Absenkung dieser Quote um einen Prozentpunkt ist eine Absenkung der Hebesätze um vier Punkte zu erwarten. Selbstverständlich lässt sich dieses Ergebnis ohne genauere Berechnungen nicht unmittelbar auf Niedersachsen übertragen. Dennoch ist zu vermuten, dass der Wirkungszusammenhang auch in Niedersachsen anzutreffen ist, und dass deshalb eine Senkung der Abschöpfungsquote ähnlich spürbare Auswirkungen auf den Hebesatz hätte. So beträgt die Abschöpfungsquote bei einer kleinen kreisangehörigen Stadt

3 In: Büttner, T., 2005, The Incentive Effect of Fiscal Equalization Transfers on Tax Policy, Journal of Public Economics, im Erscheinen. Der Einfluss der Abschöpfungsquote auf den Hebesatz wurde mit Hilfe einer ökonometrischen Schätzung ermittelt, in der neben der Abschöpfungsquote die weiteren wichtigen Bestimmungsgründe des Hebesatzes, wie die Höhe des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer oder der Schuldendienst, berücksichtigt werden.

In einer fiktiven kreisangehörigen Stadt leben 25.000 Einwohnern. Die Stadt hat einen Hebesatz von 300 v. H. auf Gewerbeertrag festgesetzt. Die Kreisumlage beträgt 44 v. H.. Ein Unternehmen verlagert einen Teil seiner Produktion in diese Stadt und dadurch steigt der Gewerbeertrag von 20 Mio. Euro um 1% auf 20,2 Mio. Euro. Alle anderen Einnahmen der Stadt, ihr Bedarf, die Hebesätze und die Umlagesätze bleiben konstant. Um die Abschöpfungsquote zu berechnen, werden die Beträge der Änderungen von finanzkraftabhängigen Umlagen und Zuweisung bei steigendem Gewerbeertrag ermittelt.

Steuer	Hebesatz	Gewerbeertrag 20 Mio. €	Gewerbeertrag 20,2 Mio. €
		Istaufkommen in €	
Gewerbesteuer	300 v. H.	3.000.000	3.030.000
davon 4. Quartal 2002 und 1.-3. Quartal 2003		750.000 2.250.000	757.500 2.272.500
Anteil an der Einkommensteuer		6.000.000	6.000.000
Anteil an der Umsatzsteuer	-	1.000.000	1.000.000
Grundsteuer A	280 v. H.	200.000	200.000
Grundsteuer B	290 v. H.	2.500.000	2.500.000

Bezugsgröße des NFAG	Berechnungsweise	Gewerbeertrag 20 Mio. €	Gewerbeertrag 20,2 Mio. €
		Bezugsgröße in €	
Bedarf	Einwohner*Gemeindegrößenansatz *Grundbetrag (537,92 €)	15.129.000	15.129.000
Steuerkraftmesszahl für Zuweisungen	(Istaufk. Grundsteuer A/280)*289 + (Istaufk. Grundsteuer B/290)*299 + (Istaufk. GewSt/300)*0,64*310 + 0,9*(Gem.-anteil Est u. USt)	11.068.015	11.087.855
Steuerkraftmesszahl für Umlagen	(Istaufk. Grundsteuer A/280)*289 + (Istaufk. Grundsteuer B/290)*299 + (Istaufk. GewSt/300)*0,6775*310 + 0,9*(Gem.-anteil Est u. USt)	11.184.265	11.205.267

Zuweisungs- bzw. Umlageart	Berechnungsweise	Gewerbeertrag 20 Mio. €	Gewerbeertrag 20,2 Mio. €
		Zuweisung- bzw. Umlagehöhe in €	
Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben	0,75*(Bedarf-Steuerkraftmesszahl)	3.045.739	3.030.859
Kreisumlage	0,44*(Steuerkraftmesszahl + 0,9*Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben)	6.127.189	6.130.538
Gewerbesteuerumlage	(Istaufkommen/Hebesatz)* 0,82	820.000	828.200

Abschöpfungsquote = $\frac{\sum (\text{Betrag der Änderungen der Umlagen bzw. Zuweisungen})}{\sum (\text{Änderung des Gewerbeertrags})}$			
	Gewerbeertrag 20 Mio. €	Gewerbeertrag 20,2 Mio. €	Betrag der Differenz in €
Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben	3.045.739	3.030.859	14.880
Kreisumlage	6.127.189	6.130.538	3.349
Gewerbesteuerumlage	820.000	828.200	8.200
Summe der Beträge der Änderungen			26.429
Abschöpfungsquote = 26.429/ 200.000 = 0,1321 (13, 21%)			

wie Winsen (Luhe) ca. 13,4%.⁴ Würde man die Abschöpfungsquote auf 7% senken, dann könnte diese Kommune etwa die Hälfte ihrer Steuermehreinnahmen behalten, an Stelle von jetzt etwa 4%. Unterstellt man einen quantitativ vergleichbaren Effekt wie in Baden-Württemberg, so wäre zu erwarten, dass eine solche Stadt darauf hin ihren Hebesatz um ca. 25 Punkte senkt. Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern haben höhere Abschöpfungsquoten, da der größenklassenspezifische Durchschnittshebesatz, mit dem die Finanzkraft berechnet wird,

hier höher liegt.⁵ Entsprechend ergeben sich beispielsweise für Hildesheim 16,8% und für Braunschweig und Osnabrück jeweils 15,9 %. In den größeren Städten würde dann eine Absenkung der Abschöpfungsquote auf unter 10% die Hebesätze um etwa 25 Punkte sinken lassen.

Für die Landespolitik bedeuten diese Überlegungen, dass bei einer Reform

⁵ Auf Grund unterschiedlicher Kreisumlagesätze unterscheiden sich die Abschöpfungsquoten kreisangehöriger Gemeinden geringfügig. Die Werte für kreisfreie Städte unterscheiden sich von denen der kreisangehörigen Gemeinden, da einerseits die Kreisumlage entfällt und andererseits steuerkraftabhängige Zuweisungen für Kreisaufgaben berücksichtigt werden müssen.

⁴ Alle Berechnungen auf Basis der Daten von 2004.

des kommunalen Finanzausgleichs nicht nur die Ausgleichswirkung innerhalb Niedersachsens bedacht werden sollte. Vielmehr ist die Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs auch für die steuerliche Attraktivität des Standortes Niedersachsen insgesamt von Bedeutung. Während eine starke Ausgleichswirkung des kommunalen Finanzausgleichs tendenziell zu höheren Hebesätzen der Gewerbesteuer führt, stellt eine maßvolle Angleichung der kommunalen Finanzkraft für das Land ein Instrument dar, sich als Standort mit vergleichsweise niedrigen Unternehmenssteuern zu etablieren.



Business Improvement District (BID)

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich insbesondere in den USA, Kanada und in England das Instrument des „Business Improvement District“ (BID) zu einer erfolgreichen Methode zur Revitalisierung und Stärkung innerstädtischer Geschäftsbereiche entwickelt. Dieser Erfolg im Ausland führt inzwischen auch in Deutschland zu einer lebhaften Diskussion über die Einrichtung solcher BIDs zur nachhaltigen Weiterentwicklung und Stärkung von Innenstadtbereichen bzw. Stadtteilzentren.

Ein BID ist ein räumlich klar definierter, meist innerstädtischer Bereich (Häuserblock, Straße, Quartier, City), in dem sich Grundeigentümer und Gewerbetreibende zusammenschließen, um gemeinsam das unmittelbare geschäftliche und städtische Umfeld zu verbessern. Dabei wird ein BID ausschließlich auf Eigeninitiative der vor Ort aktiven Grundeigentümer und Gewerbetreibenden gegründet. Im Prinzip wird den Betroffenen in diesem Bereich die Möglichkeit gegeben, ihr Umfeld durch Einsatz eigener Finanz-, Per-

sonal- und Sachmittel aufzuwerten. Diese Umfeldverbesserung kann sich nach dem Willen und den Vorstellungen der Akteure auf vielfältige Maßnahmen erstrecken, z.B. mehr Sicherheit, größere Sauberkeit, Soziale Dienste, Verschönerung des Umfeldes, Marketing/Werbung, Veranstaltungen, Events ...

Die Gründung setzt zunächst voraus, dass sich die Mehrheit der Betroffenen für ein BID aussprechen. Daraufhin erfolgt die Konstituierung und Abgrenzung durch einen entsprechenden Ratsbeschluss. Anschließend werden in Form einer kommunalen Satzung von den beteiligten Grundeigentümern und Unternehmen Zwangsabgaben in der Regel in Form eines Zuschlages zur Grundsteuer erhoben, die sodann für von den Betroffenen festgelegte Maßnahmen im Bereich zweckgebunden verwendet werden.

Die Rahmenbedingungen zur Einrichtung, Finanzierung und Durchführung der Aufgaben eines BID

werden durch Landesgesetz festgelegt. Als erstes deutsches Land hat Hamburg mit dem Gesetz zur Stärkung der Einzelhandels- und Dienstleistungszentren Ende 2004 die Möglichkeit zur Festlegung von sog. Innovationsbereichen (BIDs) geschaffen. Das Gesetz dient zur Stärkung und Entwicklung gewachsener urbaner Einzelhandels- und Dienstleistungszentren. Auch in anderen Ländern werden gegenwärtig entsprechende Überlegungen angestellt.

Das Präsidium unseres Verbandes vertritt die Auffassung, dass ein BID ein hervorragendes Instrument zur Innenstadtentwicklung bzw. Entwicklung von Stadtteilzentren ist. Allerdings muss dabei sichergestellt sein, dass es auch weiterhin kommunale Mitgestaltungs- und Kontrollmöglichkeiten gibt. Das Land ist von uns jetzt aufgefordert, eine Rechtsgrundlage für die Schaffung von BIDs auch in Niedersachsen zu schaffen.

Realsteuerhebesätze 2004 im Bundesdurchschnitt leicht gestiegen

Wie das Statistische Bundesamt mitteilt, lag der durchschnittliche Hebesatz für die Gewerbesteuer in Deutschland im Jahr 2004 bei 388 Prozent, das war ein Prozentpunkt mehr als im Vorjahr. Das Gewerbesteueraufkommen 2004 betrug 28,5 Milliarden Euro; es ist damit gegenüber dem Vorjahr um 18,3 Prozent gestiegen. Der durch die Gemeinden festgesetzte Hebesatz entscheidet maßgeblich über die Höhe der Realsteuern (Gewerbesteuer, Grundsteuer A und B) in den Gemeinden.

Die niedrigsten Landesdurchschnitte bei den Gewerbesteuerhebesätzen hatten im Jahr 2004 Mecklenburg-Vorpommern (307 Prozent), Brandenburg (315 Prozent) und Schleswig-Holstein (333 Prozent). Unter den Stadtstaaten lag in Hamburg der Hebesatz mit 470 Prozent am höchsten. Nordrhein-Westfalen hatte mit einem durchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatz von 432 Prozent den höchsten Wert unter den Flächenländern vor Sachsen (410 Prozent).

Mit Änderung des Gewerbesteuergesetzes zum 1.1.2004 wurde der Hebesatz auf 200 Prozent festgelegt, wenn kein höherer Hebesatz von der

Durchschnittliche Hebesätze der Realsteuern nach Ländern 2004 in %

Land	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Baden-Württemberg	328	343	361
Bayern	332	345	370
Berlin	150	660	410
Brandenburg	240	360	315
Bremen	247	572	437
Hamburg	225	520	470
Hessen	272	320	400
Mecklenburg-Vorpommern	236	345	307
Niedersachsen	335	373	371
Nordrhein-Westfalen	216	430	432
Rheinland-Pfalz	282	335	370
Saarland	246	333	400
Sachsen	293	425	410
Sachsen-Anhalt	283	370	338
Schleswig-Holstein	268	313	333
Thüringen	232	330	338
Deutschland	289	385	388

Gemeinde bestimmt wird. Damit sollten die bisherigen so genannten Niedrighebesatzgemeinden (Gewerbesteuerhebesatz unter 200 Prozent) abgeschafft werden. Der Spitzenhebesatz der Gewerbesteuer 2004 betrug 900 Prozent. Von sieben Gemeinden wurde ein Hebesatz von 500 Prozent oder mehr erhoben.

Bei der Grundsteuer A, die bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft erhoben wird, lag der Hebesatz im Jahr 2004 bei durchschnittlich 289 Prozent und damit um 3 Prozentpunkte über dem Wert von 2003. Das Aufkommen der Grundsteuer A betrug 2004 insgesamt 0,3 Milliarden Euro (+3,2 Prozent gegenüber 2003).

Der durchschnittliche Hebesatz der Grundsteuer B (für Grundstücke) hat sich mit 385 Prozent für das Jahr 2004 gegenüber dem Vorjahr um vier Prozentpunkte erhöht. Das Aufkommen der Grundsteuer B lag bei 9,6 Milliarden Euro und war um 7,6 Prozent höher als 2003.

Die Hebesätze der Realsteuern (Gewerbesteuer, Grundsteuer A und B) für sämtliche Gemeinden Deutschlands im Jahr 2004 liegen auf CD-ROM (Daten im Format Excel-2000, Excel 5.0 bzw. ASCII) vor; Herausgeber: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, ISBN 3-935372-76-0, Einzelplatzlizenz: 39,90 Euro zuzüglich Versandkosten, Erscheinungsweise: jährlich. Sie sind zu beziehen über den Vertriebspartner des Statistischen Bundesamtes: SFG-Servicecenter Fachverlage GmbH, Postfach 4343, 72774 Reutlingen, Telefon +49 7071 935350, Fax: +49 7071 935335.

Heiger Scholz wird neuer Hauptgeschäftsführer des Niedersächsischen Städtetages

Das Präsidium des Niedersächsischen Städtetages hat auf seiner letzten Sitzung den Stadtdirektor der Stadt Seelze im Landkreis Hannover, **Heiger Scholz**, zum neuen Hauptgeschäftsführer des Verbandes gewählt. Der neue Hauptgeschäftsführer hatte nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Göttingen und Freiburg und dem Zweiten juristischen Staatsexamen zunächst von 1987 bis 1990 als Geschäftsführer der SPD-Kreistagsfraktion im Landkreis Hannover gearbeitet. 1990 wurde er zum stellvertretenden Stadtdirektor, 1995 zum Stadtdirektor der Stadt Seelze gewählt. Scholz wird das neue Amt am 1. Februar 2006 antreten. Er wird Nachfolger von **Dr. Wolfgang Schrödter**, der nach 15 Jahren aus der Geschäftsführung des Niedersächsischen Städtetages ausscheidet.



Städtebauliche Verträge mit Investoren

von Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch, Bremen

Dass sich Gemeinden bei städtebaulichen Projekten der Mittel und Erfahrungen Privater bedienen, ist heute nichts Ungewöhnliches mehr. Kooperation im Städtebaurecht ist nicht nur rechtlich normiert und anerkannt (Kooperation wird zum Teil als allgemeines Rechtsinstitut betrachtet: Stich, Die Rechtsentwicklung von der imperativen zur kooperativen Städtebaupolitik, ZfBR 1999, 304; Kahl, Das Kooperationsprinzip im Städtebaurecht, DÖV 2000, 793), sondern wird auch vielfach durch Gemeinden und Investoren gelebt (vgl. dazu Spannowsky, Grenzen des Verwaltungshandelns durch Verträge und Absprachen, 1994, S. 26 f. - Zwischen 1950 und 1988 hatten 50 Prozent der öffentlich-rechtlichen Verträge baurechtlichen Inhalt). Es ist keine Frage dieses Beitrags, die im BauGB vorgesehenen Formen der Zusammenarbeit im Einzelnen zu betrachten, die den kommunalen Akteuren bekannt sein dürften, sondern es ist zu klären, wann und wie die Gemeinde von diesen Instituten Gebrauch machen sollte. Auch gilt es, konkret praktische Probleme der Kooperationsformen darzustellen.

1. Auswahlentscheidung der Gemeinde

Durch die Tatsache, dass vertragliche Instrumente im Städtebaurecht des Bundes normiert sind, stellt sich die Frage, ob es rechtliche Bindungen gibt, die die Gemeinde zwingen, von diesen Formen Gebrauch zu machen. Es wird durchaus vertreten, dass aus der Systematik und Intention des BauGB folge, dass in gewissen planerischen Situationen ein Vorrang übereinstimmender Regelungen bestehe und die Gemeinde gleichsam zum Festhalten oder zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrages gezwungen sei (Ohms, Städtebaulicher Vertrag statt planerische Festsetzung - Vorrang übereinstimmender Instrumente in der Bauleitplanung, BauR 2002, 983 ff.).

Diese Ansicht widerspricht jedoch der Intention des Gesetzes. Als vertragliche Instrumente in das BauGB eingeführt wurden, ging es ersichtlich darum, die Handlungsoptionen der pla-



Dr. Andreas Hinsch, Rechtsanwalt

nenden Gemeinde zu erweitern und nicht zu beschränken. Vor der Abwägung ist die Gemeinde in der Wahl ihrer städtebaulichen Mittel frei. Das gesetzliche Angebot, kooperative Planungsformen zu verwenden, sollte die hergebrachten Elemente der Ausübung gemeindlicher Planungshoheit nicht entwerten (vgl. Krautzbberger, in: Battis/Krautzbberger/Löhr, BauGB, 9. Auflage München 2005, § 12 Rn. 4). Zudem ist zu berücksichtigen, dass der spezifische Charme städtebaulicher Kooperationsmodelle verloren ginge, wenn der beteiligte Private eine subjektive Rechtsposition hätte, mit der er die Gemeinde gleichsam zum Vertragschluss zwingen könnte. Unter diesen Prämissen könnten planungsrechtliche Entscheidungen, die regelmäßig an die Abwägungskriterien des § 1 Abs. 7 BauGB gebunden sind, letztlich kaum getroffen werden (vgl. dazu Mehde, Vertragliche Absprachen im Baurecht - Rechtliche Perspektiven eines privat-öffentlichen Interessenausgleichs, BauR 2002, 876 (883)).

Die Konkurrenz zwischen einseitiger und übereinstimmender Rechtssetzung besteht weniger grundsätzlich als vielmehr in Detailfragen. Die Gemeinde ist nicht gezwungen, soweit sie mit einem Investor kooperiert und Planungsrecht schaffen möchte, dies in

der Form eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans umzusetzen. Die Gemeinde kann auch eine Angebotsplanung aufstellen - die sich mit einer Veränderungssperre sichern lässt - und mit dem Investor nach § 11 BauGB flankierende städtebauliche Regelungen treffen. Dies bedeutet keine Umgehung des § 12 BauGB, wenn deutlich ist, dass sich die Gemeinde für eine Angebotsplanung entschieden hat (OVG Frankfurt/Oder, Beschluss vom 13. Januar 2004 - 3 B 274/03.NE - n. v.). Der Gemeinde ist es zudem möglich, das hergebrachte Planungsinstrumentarium mit konsensualen Formen zu verbinden. Dies kann für die Gemeinde durchaus attraktive Formen der planerischen Steuerung eröffnen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 16. Juli 2003 - 1 LA 277/02 - ZfBR 2003, 788).

Bei diesen Kooperationsformen ist jedoch zu beachten, dass aus Sicht der Gemeinde eine positive Planungskonzeption erhalten bleibt. Zeigt der städtebauliche Vertrag zwischen Gemeinde und Investor, dass die Gemeinde bereit ist, alle wesentlichen Elemente der Planung vorbehaltlos in die Hände des Vorhabenträgers zu legen, fehlt es am planerischen Spielraum der Gemeinde, was wiederum Auswirkungen auf deren Sicherungsmöglichkeiten hat (OVG Frankfurt/Oder, a.a.O.). Die Regelungen eines städtebaulichen Vertrages, der eine Bauleitplanung flankiert, sind so auszugestalten, dass die Gemeinde die städtebaulichen Leitentscheidungen trifft.

Da keine grundsätzlichen rechtlichen Bindungen der Gemeinde für die Auswahl zwischen kooperativen oder hergebrachten Formen der städtebaulichen Planung bestehen, ist es entscheidend zu untersuchen, inwieweit Vorteile aus einer möglichen Kooperation entstehen und welche Nachteile eine solche Handlungsform für die Gemeinde mit sich bringt.

a) Kooperationsgewinne

In Zeiten begrenzter finanzieller Mittel der Kommunen sind kooperative Formen der städtebaulichen Planung immer auch eine Möglichkeit, gemeindli-

che Kosten einzusparen. Flankierende städtebauliche Verträge ermöglichen es der Gemeinde, die entstehenden Aufwendungen auf den Vorhabenträger abzuwälzen. Dabei sind jedoch die rechtlichen Bindungen (dazu gleich) zu beachten. Zudem können Kooperationen mit Investoren auch eine aktive Standortpolitik der Gemeinde begleiten.

Neben diesen mehr praktischen Vorteilen bieten kooperative Handlungsformen auch einen neuen Legitimationsansatz für kommunales Handeln (vgl. dazu Mehde, a.a.O., BauR 2002, 876 (882)).

Insgesamt kann festgestellt werden, dass mittels städtebaulicher Verträge neue Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinde entstehen und in der Kooperation ein sinnvoller Interessenausgleich gefunden werden kann.

b) Kooperationsnachteile

Mit den oben dargestellten Vorteilen der Kooperation sind unmittelbare Nachteile verbunden. Gerade die Konkurrenz zwischen den Gemeinden um die Ansiedlung interessanter Investo-

ren verschiebt die Verhandlungsposition oft einseitig zugunsten der ansiedlungswilligen Unternehmen. Dies stört jedenfalls den Interessenausgleich durch einen städtebaulichen Vertrag (vgl. Gusy, Kooperation als staatlicher Steuerungsmodus, ZUR 2001, 1 (3)).

Ein sachgerechter Interessenausgleich steht insbesondere in Frage, wenn die Interessen Drittbeteiligter betroffen sind, da diese am Kooperationsverhältnis nicht unmittelbar beteiligt werden. Hier kann leicht der Eindruck einer Fremdbestimmung durch einen auswärtigen Investor entstehen. Die Kooperation, die nicht durch eine offene Beteiligung der Betroffenen abgesichert wird, endet nicht selten in einer Konfrontation mit den betroffenen Gemeindebürgern (vgl. dazu VG Göttingen, Beschluss vom 28. April 2005 - 2 B 409/04 - abrufbar unter www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de).

Insbesondere bei der Ansiedlung von Vorhaben des großflächigen Einzelhandels kann eine zu enge Kooperation mit dem Vorhabenträger dazu führen,

dass sich die Nachbargemeinde in ihrem Planungsrecht beeinträchtigt sieht. Bei einer entsprechenden Auseinandersetzung ist jedoch immer zu beachten, dass das interkommunale Abstimmungsgebot nach § 2 Abs. 2 BauGB eben nur dem Schutz der gemeindlichen Planungshoheit und der Selbstverwaltung dient, jedoch nicht einen Wettbewerbsschutz gegen einzelne Handelseinrichtungen in der Nachbarschaft bezweckt (OVG Weimar, Beschluss vom 23. April 1997 - 1 EO 241/97 - ThürVBI 1997, 277).

Gleichzeitig darf sich die Gemeinde, die möglicherweise über einen interessanten Investitionsstandort verfügt, nicht dazu hinreißen lassen, bei der „Vermarktung“ des Standorts weitere Gelegenheiten zur Maximierung der Einnahmeerzielung zu nutzen. Dies birgt letztlich Gefahren für die Rechtmäßigkeit des gemeindlichen Handelns.

Im Rahmen dieser Vorgaben sollte sich die gemeindliche Entscheidungsfindung bewegen. Der Freiheit der Gemeinde bei der Entscheidung über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages sind jedoch inhaltlich erhebliche Grenzen gesetzt. Dem Gedanken, dass zwischen Investor und Gemeinde ein städtebaulicher Kuhhandel möglich ist, ist eine klare Absage zu erteilen. Dabei ist es wichtig zu beachten, dass die Kooperation immer auch auf einer notwendigen Distanz beruht. Sachgerechte Regelungen lassen sich nur finden, wenn anerkannt bleibt, dass auf Seiten der Gemeinde und des Investors grundsätzlich unterschiedliche Interessen bestehen, die vertraglich sachgerecht ausgeglichen werden müssen (vgl. dazu Di Fabio, Das Kooperationsprinzip - ein allgemeiner Rechtsgrundsatz des Umweltrechts, NVwZ 1999, 1153 (1157)).

2. Rechtliche Schranken der Kooperation

Die rechtlichen Grenzen einer Zusammenarbeit mit einem Unternehmen werden insbesondere im Bereich der finanziellen Zuwendungen deutlich. Die Regelung des § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB stellt zwar sicher, dass städtebauliche Regelungen keinen Anspruch auf eine bestimmte Bebauungsplanung erzeugen können. Das Planungsverfahren und der Rechtssetzungsakt durch den Rat sind elementare Ausflüsse der Planungshoheit der Gemeinde, die nur

Sprachbarrieren

Gute Sprachkenntnisse sind nötig, um dem Unterricht folgen zu können. Viele Schüler sind benachteiligt, weil Deutsch nicht ihre Muttersprache ist. Mehr als jeder fünfte 15-Jährige an deutschen Schulen hat einen Migrationshintergrund - das heißt, er ist selbst zugewandert oder die Eltern stammen aus dem Ausland. Wie gut die Deutschkenntnisse sind, hängt weniger davon ab, wie lange jemand schon in Deutschland lebt, sondern viel mehr davon, wie sehr er die deutsche Sprache im Alltag verwendet. Besonders hier geborene, türkische Jugendliche sprechen untereinander und zu Hause oftmals kaum Deutsch. Diese Gruppe schnitt im PISA-Test so schlecht ab, dass ein erfolgreiches Weiterlernen in Ausbildung und Beruf für viele von ihnen fraglich ist.

Hier sind große Integrationsbemühungen von beiden Seiten gefragt - von den Schulen und der Gesellschaft auf der einen Seite, von den ausländischen Mitbürgern auf der anderen.



begrenzt auf Dritte übertragen werden können (vgl. § 4 b BauGB). Die Gemeinde muss auch sicherstellen, dass bestimmte Entscheidungen nicht allein aufgrund vertraglicher Bindungen getroffen werden.

Auf der anderen Seite ist es der Gemeinde nicht möglich, dem Vorhabenträger jede finanzielle Belastung abzuverlangen. Dies beschränkt sich nicht allein auf die Angemessenheit der Zahlungen des Vorhabenträgers (vgl. § 11 Abs. 2 BauGB), sondern hier sind zum Teil unmittelbare rechtliche Grenzen zu beachten. Besonders deutlich lässt sich dies am Beispiel des Folgekostenvertrages und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans darstellen.

a) Folgekostenvertrag

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ist ein Folgekostenvertrag insoweit zulässig, wenn es um die Übernahme von „Kosten oder sonstigen Aufwendungen“, die der Gemeinde für städtebauliche Maßnahmen entstehen oder entstanden sind, geht. Diese Formulierung des Gesetzes führt zu einer Beschränkung des Vertragsgegenstandes auf einen Aufwendungsersatz für die Gemeinde (Quaas, in: Schrödter, BauGB, 6. A., MünchKommBauZ 1998, § 11 Rn. 26; Reidt, in: Gelzer/Bracher/Reidt, Bauplanungsrecht, 6. A., Köln 2001, Rn. 1046; Birk, Städtebauliche Verträge, 4. A., 2002 Rn. 384; Grziwotz, Vertragsgestaltung im öffentlichen Recht, München 2002, Rn. 335). Eine allgemeine Abschöpfung der beim privaten Grundstückseigentümer durch die gemeindliche Planung entstehenden Bodenwertsteigerung ist ausgeschlossen. Die Gemeinde darf sich nicht bereichern.

Um die Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten, ist es formell erforderlich, dass in der Kostenvereinbarung die zu refinanzierenden Anlagen und Einrichtungen mit ihren jeweiligen Kosten bezeichnet sind (Bönker, in: Hoppe u.a., Öffentliches Baurecht, 2. Auflage, München 2002, § 13 Rn. 58; Krautzberger, in: Ernst-Zinkahn-Bielenberg, BauGB, Kommentar, Loseblattsammlung, Stand: Sept. 2004, § 11 Rn. 165; Quaas, a.a.O., mit Hinweis auf BVerwG, Urteil vom 6. Juli 1973, E 42, 331). Dabei ist es nicht notwendig, dass die Konkretisierung der gemeindlichen Maßnahmen sich unmittelbar im Wortlaut der Vertragsurkunde findet. Eine Bestimmbarkeit liegt auch dann vor, wenn

aufgrund der Umstände des Vertragschlusses die Gegenleistung und ihr Zweck ermittelt werden können (BVerwG, Urteil vom 16. Mai 2000 - 4 C 4.99 - BauR 2000, 1699; jüngst VGH Mannheim, Urteil vom 02. Februar 2005 - 5 S 639/02 - BauR 2005, 1595; VG Stade, Urteil vom 15. Juni 2005 - 6 A 1442/03 - abrufbar unter www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de). Um Unsicherheiten zu vermeiden, ist es jedenfalls ratsam, die gemeindlichen Maßnahmen, für die Folgekosten entstehen, konkret zu bezeichnen.

Die Orientierung an einem abstrakten (Kosten-) Maßstab spricht bereits dafür, dass nicht die konkreten Aufwendungen der Gemeinde durch die Vereinbarung abgegolten werden, sondern der allgemeine Bodenwertzuwachs abgeschöpft wird (vgl. dazu Quaas, a.a.O., § 11 Rn. 35). In diesen Fällen fehlt regelmäßig die unmittelbare Kausalität zwischen der Baumaßnahme und den Kosten für die gemeindliche Infrastruktur.

Der städtebauliche Vertrag, der diese Vorgaben nicht einhält, ist nichtig. Die Gemeinde kann aus diesem Vertrag keine Kostenerstattung verlangen. Der Neuabschluss einer Vereinbarung ist nicht ausgeschlossen. Ein Anspruch der Gemeinde auf Neuabschluss des Vertrages besteht allerdings nicht (Reidt, Städtebauliche Verträge - Rechtsfolgen nichtiger Vereinbarungen, BauR 2001, 46 (49 f.)).

Grundsätzlich kann die Gemeinde auch die Übernahme von Kosten verlangen, die bereits vor Vertragsabschluss entstanden sind (Löhr, a.a.O., § 11 Rn. 19; Krautzberger, a.a.O., § 11 Rn. 165), dazu ist allerdings eine neue Vereinbarung erforderlich. Ein Neuabschluss des Folgekostenvertrages kann wegen § 11 Abs. 2 Satz 2 BauGB allerdings unzulässig sein, wenn mit der Bebauungsplanung ein Baurecht nach § 30 Abs. 1 oder § 33 BauGB entstanden ist und der Investor nun nicht mehr zur Tragung der Folgekosten verpflichtet werden kann (Quaas, a.a.O. § 11 Rn. 25).

Aber auch aus einem nichtigen städtebaulichen Vertrag können sich Rechts- und Treuepflichten der Parteien ergeben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine der Parteien ihre Leistung bereits erbracht hat. Sollte der Vertrag nicht wegen eines Verstoßes gegen materielle Regelungen unwirk-

sam sein, sondern nur an einem formellen Mangel leidet, sind auch Leistungspflichten aus dem nichtigen Vertrag möglich (OVG Lüneburg, Urteil vom 13. August 1991 - 9 L 362/89 - NJW 1992, 1404). Wurde im Rahmen der Vertragsgestaltung des Folgekostenvertrages allein übersehen, dass Regelungen zu den konkret anfallenden Folgekosten notwendig waren und diese Regelungen allein unter Verstoß gegen das Schriftformerfordernis nach § 11 Abs. 3 BauGB nicht in den Vertrag aufgenommen wurden, ist eine Leistungspflicht des Investors denkbar. Dies setzt voraus, dass die im Folgekostenvertrag geregelten Zahlungen nur tatsächliche Folgekosten der Gemeinde decken (zu den strengen Voraussetzungen des Anspruchs aus Treu und Glauben vgl. Grziwotz, Vertragsgestaltung im öffentlichen Recht, 2002, Rn. 203; jüngst VG Stade, Urteil vom 15. Juni 2005, a.a.O.). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes reicht es nicht aus, dass eine wichtige Vereinbarung auf Anregung des Bürgers zustande kam und eine Rückabwicklung der an den Bürger geflossenen Leistung nicht mehr möglich ist (BVerwG, Urteil vom 26. März 2003 - 9 C 4.02 - NVwZ 2003, 193; so bereits Urteil vom 16. Mai 2000 - 4 C 4.99 - a.a.O.).

Gerade auf gemeindlicher Seite sollte man beachten, dass es im Falle der Nichtigkeit des Folgekostenvertrages zur Rückabwicklung des Vertragsverhältnisses kommen kann. Der Investor kann grundsätzlich die an die Gemeinde geleisteten Zahlungen zurückverlangen. Grundlage des Anspruches ist der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch. Dabei ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass die privatrechtliche Vorschrift des § 814 BGB hier nicht anwendbar ist (vgl. nur OVG Lüneburg, Urteil vom 02. November 1999 - 7 L 3034/97 - Nds.VBI 2000, 165 m. w. N.; zu § 817 BGB: BVerwG, Urteil vom 26. März 2003 - 9 C 4.02 - NVwZ 2003, 993). Dies führt dazu, dass zur Erfüllung geleistete Zahlungen des Vorhabenträgers an die Gemeinde, ohne einen entsprechenden Vorbehalt, zurückzuzahlen sind (vgl. dazu Reidt, a.a.O., BauR 2001, 37 (51)). Diese Rückzahlungsverpflichtungen können einen erheblichen Einschnitt in den gemeindlichen Haushalt bedeuten. Dies alles kann vermieden werden, wenn bereits grundsätzlich vertragliche

Regelungen auf konkrete Folgelasten der Gemeinde beschränkt werden.

Nicht gerechtfertigte Leistungen können zudem Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Bauleitplanung haben (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 27. Juni 2001 - 1 K 1015/00, abrufbar unter www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de; VGH München, Urteil vom 12. April 2004 - 20 N 04.329 und 20 NE 04.336 - NVwZ-RR 2005, 781). Auch im Interesse der Rechtssicherheit der gefundenen planungsrechtlichen Vorschriften sollte deshalb darauf geachtet werden, dass in einem städtebaulichen Vertrag nur bestimmte oder bestimmbar Folgelasten geregelt werden.

b) Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Auch der vorhabenbezogene Bebauungsplan zeigt den grundsätzlichen Zwiespalt zwischen Kooperationsgewinnen und -nachteilen. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan schafft für die Gemeinde eine Reihe von Vorteilen. Der Vorhabenträger hat die Kosten der Planung ganz oder teilweise zu tragen, § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB. Neben diesem pragmatischen Vorteil hat die Gemeinde auch wesentlich weitere Festsetzungsmöglichkeiten als bei einer Angebotsplanung. Nach § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB gilt die Beschränkung auf die Festsetzungsmöglichkeiten des § 9 BauGB und der BauNVO nicht. Die Gemeinde kann im Rahmen planerischer Bestimmtheit eigene Festsetzungen treffen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 08. Juli 2004 - 1 KN 184/02 - BauR 2005, 45). Der vorhabenbezogene Bebauungsplan eröffnet der Gemeinde im Zusammenwirken mit dem Vorhabenträger so Gestaltungsmöglichkeiten, die eine Angebotsplanung nicht bietet. Grundlage für diese Möglichkeit ist, dass der Vorhabenträger Verfügungsbefugnis über die Grundstücke im Plangebiet haben muss. Die grundsätzliche Beschränkung auf die gesetzlichen Festsetzungsmöglichkeiten ist hier nicht erforderlich.

Gleichzeitig macht diese Besonderheit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes es nicht notwendig, dass der Gemeinde Sicherungsmöglichkeiten nach §§ 14 ff. BauGB zur Verfügung stehen. Die Sicherung der Bauleitplanung erfolgt über die zivilrechtliche Verfügungsbefugnis des Vorhabenträgers.

Der vor dem Satzungsbeschluss abzuschließende Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger ist ein Kernelement der Planung. Mit dem Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Durchführung der im Vorhaben- und Erschließungsplan vorgesehenen Maßnahmen und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten. Der Durchführungsvertrag ist Bestandteil des Abwägungsmaterials für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Fehlen diese in der Legaldefinition vorgesehenen Regelungen (vgl. dazu OVG Greifswald, Urteil vom 23. Juni 2004 - 3 K 31/03 - NordÖR 2005, 216), ist nicht nur der Durchführungsvertrag unwirksam, sondern der Fehler schlägt auch auf den Bebauungsplan durch (Quaas, a.a.O., § 12 Rn. 26). Im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung des Bebauungsplans ist der Durchführungsvertrag Gegenstand einer gesonderten Prüfung. Rechtliche Mängel des Durchführungsvertrages wirken sich unmittelbar auf den Bebauungsplan aus. Im Rahmen der Gestaltung des Vertrages und Auswahl des Vorhabenträgers ist besondere Vorsicht geboten.

Gleichzeitig führt die Bestimmung des Vorhabens im Durchführungsvertrag dazu, dass die Gemeinde gezwungen ist, im Bauleitplanverfahren das zulässige Vorhaben präzise zu betrachten. Gerade wegen dieser Vorhabenbezogenheit müssen etwaige Konflikte bereits auf der Ebene der Bauleitplanung geregelt werden und können nicht in ein Zulassungsverfahren verschoben werden (OVG Lüneburg, Urteil vom 24. April 2002 - 1 KN 2792/01 - NordÖR 2002, 368). Planerische Zurückhaltung ist bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan kaum möglich. Die Gemeinde hat alle planerischen Konfliktfälle in der Bauleitplanung, d. h. in der Abwägung zu berücksichtigen und zu lösen.

3. Ausgestaltung der Kooperation

Im Rahmen der Gestaltung der städtebaulichen Verträge sind die einzelnen gesetzlichen Voraussetzungen gesondert zu beachten. Für den Folgekostenvertrag und für den Durchführungsvertrag sind oben schon einige Einzelheiten angesprochen worden, die im Vertragswerk konkret geregelt werden sollten.

Grundsätzlich ist zwingend erforderlich, dass Haftungsregelungen für den Fall getroffen werden, dass die Kooperation zwischen Investor und Gemeinde scheitert. Haftungsbeschränkungen zugunsten der Gemeinde sind grundsätzlich möglich. Ein vertraglicher Haftungsausschluss ist für Vorsatz ausgeschlossen (§ 276 Abs. 3 BGB). Oftmals stehen Ansprüche gegen die Gemeinde im Zusammenhang mit dem Amtshaftungsanspruch aus § 839 BGB. Ein vertraglicher Ausschluss dieser Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist nur möglich, sofern die Gemeinde dies begründen kann und die Regelung insgesamt verhältnismäßig ist (BGH, Urteil vom 17. Mai 1973 - III ZR 68/71 - NJW 1973, 1741).

Grundsätzlich ist zu beachten, dass § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB einen Anspruch auf ein spezifisches Baurecht ausschließt. Diese Regelung führt auch dazu, dass ein Schadensersatzanspruch, der auf ein positives Interesse gerichtet ist (d.h. der Investor wird so gestellt, als ob ein Baurecht entstanden wäre), rechtlich ausgeschlossen ist (Oerder, Praktische Probleme der städtebaulichen Verträge nach § 11 BauGB, BauR 1998, 22 (27)).

Im Falle des Scheiterns der Planung sind regelmäßig Ansprüche des Vorhabenträgers aus nutzlos aufgewendeten Planungskosten Gegenstand eines möglichen Anspruchs. Dabei ist allgemein anerkannt, dass die Regelungen der Haftung wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen auch im öffentlichen Recht Anwendung finden können (vgl. nur BGH, Urteil vom 8. Juni 1978, III ZR 48/76, BGHZ 71, 386 (392)). Auch bei einem städtebaulichen Vertrag sind Schadensersatzansprüche des Vorhabenträgers grundsätzlich möglich, soweit eine erforderliche schutzwürdige Vertrauensposition durch die Gemeinde erzeugt wurde (vgl. Birk, a.a.O., Rn. 703). Wenn die Gemeinde aus Gründen, die keinen städtebaulichen Ursprung haben, von der beabsichtigten Bauleitplanung Abstand nimmt und die dargelegten Gründe den Planungsstopp in keiner Weise rechtfertigen können, bedeutet dies ein Verschulden bei Vertragsabschluss, der Schadensersatzansprüche auslöst.

Weiterhin ist ein Anspruch aus § 839 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 34 GG möglich. Der Rat hat über die Einleitung des

Satzungsverfahrens zu entscheiden (VGH Mannheim, Beschluss vom 22. März 2000 - 5 S 444/00 - BauR 2000, 1704, der Vorhabenträger hat einen „Anspruch auf Befassung und Entscheidung“). Hierbei handelt es sich um eine Verhaltenspflicht, die mit Blick auf eine ordnungsgemäße Amtsführung besteht (vgl. Busse/Grziwotz, VEP - Der Vorhaben- und Erschließungsplan, 1999, Rn. 107). Obwohl eine entsprechende Verpflichtung der Ratsmitglieder bestritten wird (Stürer, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 3.A., München 2005, Rn. 2099 - bloße „Appellvorschrift“), sollte eine Möglichkeit der Haftung beachtet werden.

Im Hinblick auf diese Schadensersatzansprüche sollte eine klare Regelung getroffen werden, wer im Falle des Scheiterns der Planung die Planungskosten trägt. In der Praxis sind dazu die Investoren regelmäßig bereit, da es sachgerecht erscheint, dass sie die typischen wirtschaftlichen Risiken der Bauleitplanung tragen, da sie im Falle einer Verwirklichung auch deren Chancen wahrnehmen können.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die bauliche Kooperation für die Gemeinde ein äußerst attraktives Planungsinstrument darstellt. Es darf jedoch nicht der Eindruck entstehen, dass bei der Aufstellung städtebauli-

cher Regelungen in Vertragsform die zivilrechtliche Vertragsfreiheit gilt. Die Regelungen eines städtebaulichen Vertrages sind stark durch rechtliche Bestimmungen eingeschränkt. Die Gemeindevertreter müssen sich vor Augen halten, dass diese Regelungen hoheitliche Tätigkeiten der Gemeinde ersetzen oder ergänzen. Hier ist eine erhebliche rechtliche Selbstkontrolle notwendig.

Insbesondere das Scheitern einer städtebaulichen Kooperation und die möglichen nachfolgenden rechtlichen Auseinandersetzungen beinhalten Risiken für die Gemeinde, die geregelt sein wollen.

Wirtschaftsfaktor Pflegedienste und Pflegeheime

Wie das Niedersächsische Landesamt für Statistik mitteilt, arbeiteten im Dezember 2003 nach Ergebnissen der alle zwei Jahre durchgeführten Pflegestatistik in Niedersachsen insgesamt 78.031 Personen im Pflegebereich, davon 20.715 (26,5 Prozent) in ambulanten Pflegediensten und 57.316 (73,5 Prozent) in Pflegeheimen.

Die Pflege-Branche profitiert stark vom demografischen Wandel, der die Nachfrage nach ihren Dienstleistungen laufend erhöht: die weitaus größte Zahl der Pflegebedürftigen sind ältere Menschen, die Pflege von Behinderten und psychisch Kranken ist quantitativ weniger bedeutsam. Während die Gesamtzahl der Arbeitsplätze in Niedersachsen von 1999 bis 2003 nur um knapp zwei Prozent wuchs, legte die Pflegebranche um 14,7 Prozent zu. Sie beschäftigt damit mehr Menschen als beispielsweise der Maschinenbau (2004: 51.529) oder die Chemie (2004: 27.318). Allerdings sind weniger als die Hälfte der Beschäftigten Vollzeitkräfte. Es gibt auch zahlreiche geringfügig Beschäftigte, Praktikanten, Zivildienstleistende u. ä. Die Altenpflege ist - auch wenn sie mittlerweile nicht mehr nur in den Familien, sondern professionell organisiert ist - eine Frauendomäne: 87 Prozent der Beschäftigten sind weiblichen Geschlechts.

Landesweit kamen Ende 2003 auf 1.000 Einwohner 9,8 Beschäftigte in der Altenpflege. Die Arbeitsplätze sind regional nicht gleich verteilt, sondern in den überalterten Regionen des Berg- und Hügellandes besonders stark vertreten. Im Kreis Goslar arbeiteten 2.093 Beschäftigte, im Kreis Osterode am Harz waren es 1.298. Bezogen auf 1.000 Einwohner waren dies in Goslar 13,6 Arbeitsplätze, in Osterode sogar 15,6. Sehr hohe Werte findet man auch in den Landkreisen Schaumburg (12,7) und Hameln-Pyrmont (12,6) - auch dies sind von Überalterung bedrohte, aber

touristisch hochattraktive Gebiete mit einer exzellenten Infrastruktur im „Gesundheitstourismus“. Dazu gehören unter anderem auch Bad Pyrmont und Bad Nenndorf, Bad Harzburg und Bad Lauterberg. Die Infrastruktur dieser Regionen ist auf die Bedürfnisse älterer Menschen gut zugeschnitten. Sie bieten - neben der Pflege - viele traditionelle Kur- und Erholungseinrichtungen, eine exzellente medizinische Versorgung und ein attraktives Umfeld, so dass sie Senioren auch aus anderen Regionen anziehen.

Zuwanderer auf dem Lande Internet-Angebot der Schader-Stiftung

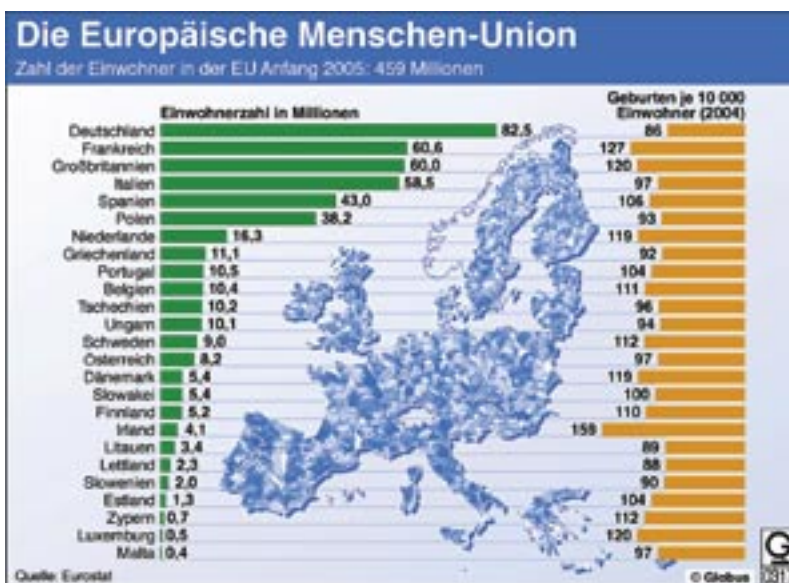
Die Migration und Integration von Zuwanderern auf dem Lande wie auch in Klein- und Mittelstädten des ländlichen Raums bildet nach wie vor ein weitgehend unbeachtetes und unbearbeitetes Forschungs- und Handlungsfeld in Wissenschaft, Politik und Praxis. Ein neuer Informationspool der Schader-Stiftung liefert Daten und Hintergrundinformationen.

Mit diesem Informationspool will die Schader-Stiftung einen Überblick zum gegenwärtigen Stand der Forschung und Praxis geben. Viele Wissenslücken und unberechtigte Vernachlässigungen des ländlichen Raums werden offenbart. Aber vielleicht ist gerade dies ein Ansporn zu einer intensiveren Befassung in Forschung und Politik.

Abrufbar sind diese Informationen unter http://www.schader-stiftung.de/wohn_wandel/861.php.

Die Europäische Menschen-Union

Knapp 460 Millionen Menschen leben in den 25 Ländern der Europäischen Union (EU). Die mit Abstand meisten Einwohner (82,5 Millionen) zählt Deutschland. Zu den bevölkerungsreichen Staaten gehören daneben Frankreich, Großbritannien und Italien. Die geringsten Einwohnerzahlen haben Luxemburg (455.000) und Malta (403.000). Gerade das kleine Luxemburg sorgt aber mit einer überdurchschnittlich hohen Geburtenrate eifrig für europäischen Nachwuchs. Im Herzogtum kommen jährlich 120 Geburten auf jeweils 10.000 Einwohner. Die höchste Geburtenziffer hat Irland mit 159 Babys je 10.000 Einwohner. Relativ am wenigsten Kinder erblicken in Deutschland das Licht der Welt. Die Zahl der Geborenen ist Jahr für Jahr deutlich geringer als die Zahl der Gestorbenen. Dass die Bevölkerung in Deutschland trotzdem



nicht schrumpft, ist den Zuwanderern aus dem Ausland zu verdanken, die

das Geburtendefizit mehr als ausgleichen.



Stuhr

Ausschreibung eines Wohn- und Arbeitsstipendiums in der Künstlerstätte in Stuhr-Heiligenrode

Die Gemeinde Stuhr unterhält im Mühlenensemble in Stuhr-Heiligenrode eine Künstlerstätte mit Wohn- und Arbeitsräumen zur Förderung des künstlerischen Schaffens. Für das Jahr 2006 wird jetzt das Wohn- und Arbeitsstipendium für den Bereich Bildhauerei ausgeschrieben.

Umfang der Förderungen

Für die Dauer von zehn Monaten werden einem/r niedersächsischen Künstler/in Atelierräume und eine Wohnung mietfrei zur Verfügung gestellt. Zusätzlich erhält der/die Künstler/in ein Stipendium in Höhe von derzeit 1.400,00 Euro monatlich. Außerdem gewährt die Gemeinde Stuhr einen Zuschuss für die Erstellung eines Kataloges zur Abschlussausstellung am Ende des Stipendiums.

Voraussetzungen

Teilnahmeberechtigt sind Nach-

wuchskünstler/-innen der bildenden Künste, aus Niedersachsen, die ein tätigkeitsbezogenes Studium im Bereich der Bildhauerei an einer staatlichen Kunst bzw. Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben. Daneben werden auch Bewerberinnen/ Bewerber zugelassen, die ohne Hochschulabschluss aufgrund ihrer besonderen künstlerischen Entwicklung herausragende künstlerische Leistungen erbracht haben.

Jury

Der künstlerische Beirat wählt die Stipendiatinnen und Stipendiaten für die Vergabe des Stipendiums aus. Er besteht aus drei Mitgliedern, die durch ihre Berufstätigkeit mit den Arbeitsgebieten der Bildenden Kunst vertraut sind, und dem Bürgermeister der Gemeinde Stuhr. Mitglieder des Beirates sind:

Cord Bockhop, Bürgermeister

Barbara Alms, Delmenhorst
Prof. Ulrich Eller, Hannover
Prof.-Hartmut Neumann, Braunschweig

Abgabe der Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbungsunterlagen sind abzugeben bzw. einzusenden bei der Gemeinde Stuhr bis spätestens zum **15. März 2006**.

Interessierte Künstler und Künstlerinnen können die Ausschreibungsunterlagen bzw. weitere Informationen bei der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr anfordern unter:

Tel. 0421 5695-246
Fax 0421 5695-296
E-Mail: E-WoeltJe@Stuhr.de
Internet: www.Stuhr.de

Perspektive 250.000

Podiumsveranstaltung in Nordenham

Unter dem Arbeitstitel „Perspektive 250.000“ wurde eine Großveranstaltung des Presseclubs Bremerhaven-Unterweser am 27. September 2005 in der Nordenhamer Stadthalle „Friedenburg“ durchgeführt. Der Arbeitstitel „Perspektive 250.000“ wurde gewählt, weil sich darin die gesamte Einwohnerzahl der beiden Teilräume links und rechts der Weser widerspiegelt. Damit ist der Anspruch begründet, eine gemeinsame Wirtschafts- und Regionalentwicklung an der Wesermündung voranzutreiben.

Darüber hinaus sollen Möglichkeiten zur Stärkung der wirtschaftlichen Austauschbeziehungen über den Wesertunnel, die Perspektiven, die sich für den Raum als Bestandteil der Metropolregion Bremen-Oldenburg aber auch die Bedeutung der geplanten Infrastruktur-Projekte, wie Jade-Weser-Port und Küstenautobahn, beleuchtet werden.

Der Einladung des Presseclubs sind rund 130 Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung gefolgt. Hauptredner an dem Abend waren der Leitende Ministerialrat **Dr. Wulfheinrich von Natzmer** vom Niedersächsischen Wirtschaftsministerium und die Dipl.-Volkswirtin **Heike Beckmann** von der Norddeutschen Landesbank, Abteilung Regionale Wirtschaft. Für die Diskussionsleitung und Moderation waren **Joachim Barthel** und **Christoph Heilscher** vom Presseclub zuständig.

Der Vorsitzende des Presseclubs wies bei der Eröffnung darauf hin, dass durch den Wesertunnel eine Achse entstanden ist, die Bewegung in die Region bringt.

Nordenhams Bürgermeister **Dr. Georg Raffetseder** ging zunächst darauf ein, dass sich insgesamt 14 Kommunen aus der Unterweser-Region zum Regionalforum Bremerhaven zusammengeschlossen haben. Dieses Gremium befasst sich mit Fragen zu den Bereichen innere Verflechtung, Wirtschaft, Verkehr, Tourismus, Naherholung, Natur, Gesundheit, Soziales sowie Schule und Kultur. In dem Forum sollen der gemeindliche Egoismus abgebaut und



Am Rednerpult Bürgermeister Dr. Georg Raffetseder, Nordenham

ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis aufgebaut werden, damit Stärken gemeinsam genutzt und Schwächen gemeinsam behoben werden. Er führte weiter aus, dass die Gemengelage aus Industrie, Handel, Handwerk und Tourismus die Unterweser-Region besonders interessant macht. Hierzu hat insbesondere der Wesertunnel beigetragen. Dadurch ist eine Region mit 250.000 Einwohnern entstanden, die für die Wirtschaft einen interessanten Ballungsraum darstellt. Das vorhandene Potenzial der vier Unterweser-Häfen wird aber nicht gemeinsam genutzt. Eine engere Kooperation der Hafenbetriebe wäre daher sinnvoll. Er wies auch darauf hin, dass beispielhaft Wertschöpfungsbünde aufgebaut werden könnten, insbesondere in den Bereichen Windkraft und Hafenlogistik. Dazu könnte die Hochschule Bremerhaven mit einbezogen werden.

Landrat **Michael Höbrink**, Landkreis Wesermarsch, verhehlte nicht, dass das Konkurrenzdenken und die Kirchturnpolitik bei den Kommunen sehr stark ausgeprägt waren. Hinsichtlich des Wesertunnels bemerkte er, dass ohne der Küstenautobahn dem Tunnel der Anfang und das Ende fehle und ihm daher die ihm zugeordnete wirtschaftliche Wirkung nur zum Teil entfalten könne.

Auch der Cuxhavener Landrat, **Kai-Uwe Bielefeld**, äußerte sich ähnlich wie sein Kollege aus der Wesermarsch. Auch er nannte die Küstenautobahn A 22 als ein unverzichtbares Element für die weitere Entwicklung der Region. „Verkehrsadern sind Lebensadern der Wirtschaft“, sagte er und fügte hinzu: „Wenn wir die nicht weiter entwickeln, werden wir im Vergleich zu anderen Regionen zurückfallen.“

Als Beispiel für gelungene Kommunikation über Landesgrenzen hinweg führte **Dr. Henning Budelmann**, Leiter des Bremerhavener Stadtplanungsamtes, den Bau des neuen Container-Terminals CT IV an. Die Planung von CT IV im Oberzentrum Bremerhaven wäre ohne die intensive Mitarbeit niedersächsischer Kommunen gerade im Bereich von Ausgleichsflächen nicht zustande gekommen. Allerdings dämpfte er die aufkommende Euphorie, weil es auch Interessenlagen der Kommunen gebe, die nicht miteinander vereinbar sind. Dazu seien Spielregeln erforderlich, an die sich jeder halten müsse.

Allein durch den Bau des CT IV erhofft sich Bremerhaven 3.000 neue Arbeitsplätze. Weitere 600 Arbeitsplätze soll es durch Auswandererhaus, Klimahaus, Marina, Zoo am Meer und wei-

tere Angebote in der Stadtmitte geben. Zusätzlich wird in den Ausbau der maritimen Wissenschaft und Technologie investiert. Ein geplantes Zentrum zum Aufbau und Betrieb von Offshore-Windkraft-Anlagen soll Bremerhaven mittelfristig weitere 700 Arbeitsplätze beschieren.

Im Vortrag von Dr. von Natzmer war die Zusammenarbeit von Kommunen und Unternehmen eine Kernforderung. Er erläuterte das Förderkonzept der Landesregierung für Regionalprojekte. Danach werden Mittel des Landes nicht mehr nach formalen Kriterien vergeben. Voraussetzungen für Landeszuschüsse sind:

1. Konsequenter Einsatz aller Ressourcen strikt nach ihrer nachweisbaren Wirkung und
2. abgestimmte Vergabe von Fördermitteln nur in einer Gesamtschau aller in die Region fließenden Mittel.

So stellt die Landesregierung sicher, dass den Regionen in Niedersachsen ein nachhaltiges Angebot zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Wirtschaftswachstum gemacht wird. Die Eckwerte der niedersächsischen Wirtschaftsstrukturpolitik bilden den Rahmen für die Anwendung der Förder Richtlinien des Landes.

Grundlegende Merkmale der neuen Strukturpolitik der Landesregierung sind:

1. Private Public Partnerships

Durch unternehmerisches Engagement können bei den verschiedenen Maßnahmen der regionalen Strukturpolitik erwünschten Wirkungen bei Wachstum und Arbeitsplätzen besser erreicht werden. Die Beteiligung von Unternehmen als Private Public Partnerships (PPP) ist aus diesem Grund künftig Voraussetzung für Maßnahmen der Regionalen Strukturpolitik.

Als bestes Beispiel für ein PPP-Modell dient die gemeinsame Aktion zwischen öffentlicher Hand und Wirtschaft zur Finanzierung der Planung für die A 22 - Küstenautobahn.

2. Umsetzungsreife Businesspläne

Die Grundlage jeder Maßnahme der regionalen Strukturpolitik des MW ist ein umsetzungsreifer Businessplan. Businesspläne sind ein unverzichtba-



Nordenhamer Strand mit Blick auf die Rhenus Midgard GmbH & Co KG

res Planungs- und Steuerungsinstrument für unternehmerisches Handeln, das auch zunehmend von öffentlichen Projektträgern genutzt wird.

3. Interkommunale Kooperation

Wertschöpfungsgrenzen halten sich nicht an Verwaltungsgrenzen. Wo immer eine Wertschöpfungskette mehrere Gebietskörperschaften berührt, ist eine Zusammenarbeit dieser Gebietskörperschaften Voraussetzung für Maßnahmen der regionalen Strukturpolitik des MW.

4. Projektteam

Wirtschaftliche Chancen müssen rasch genutzt werden. Maßnahmen der regionalen Strukturpolitik sollten deshalb in Projektteams bearbeitet werden, in denen Mitarbeiter aus Unternehmen und Verwaltungen sowie aus Verbänden und Hochschulen über einen festgelegten Zeitraum eng zusammenarbeiten.

5. Umsetzungsorganisation

Die entwickelten Businesspläne werden in einer unternehmerisch arbeitenden Organisation umgesetzt. Auch hier ist Private Public Partnership Voraussetzung.

Je höher die Intensität der Zusammenarbeit zwischen den Partnern ist und je größer ihre Verbindlichkeit, um so eher sind ein Anstieg der Wertschöpfung und zusätzliche Arbeitsplätze in der Region zu erwarten; um so höher

sind jedoch auch die Anforderungen an die Kooperationsfähigkeit der regionalen Akteure aus Politik, den Verwaltungen, den Unternehmen sowie den Verbänden und den Hochschulen. Es gibt drei Stufen der Intensität und Verbindlichkeit:

1. Regionale Wachstumskonzepte

Bei regionalen Wachstumskonzepten liegen alle fünf konstitutiven Elemente vor. Die systematische und vollständige Erfassung aller Potenziale der Region, das klare Bekenntnis der wichtigsten regionalen Akteure und die professionelle Umsetzung führen zu einer umfassenden Mobilisierung der Region mit einer breit angelegten Aufbruchstimmung. Der MW ist Mitglied der Lenkungsgruppe.

Teams in Niedersachsen, die sich zur Umsetzung regionaler Wachstumskonzepte zusammengeschlossen haben, gibt es im Weserbergland, in der Süderelbe und im Raum Hannover-Braunschweig.

2. Wachstumskooperationen

Eine Wachstumskooperation liegt vor, wenn die konstitutiven Elemente 1 bis 3 erfüllt sind. Die Qualität der vorzulegenden Businesspläne ist das entscheidende Kriterium für ein Engagement des MW.

3. Wachstumsprojekte

Die Mindestanforderung an Maßnahmen der regionalen Strukturpolitik sind

Private Public Partnership und ein umsetzungsreifer Businessplan. Auch hier ist die Qualität der vorgelegten Businesspläne entscheidendes Kriterium für ein Engagement des MW.

Jede Entscheidung für eine Förderung richtet sich ausschließlich nach der Qualität der Businesspläne und nach den Wirkungen. Der Grad des finanziellen Engagements des MW für externes Management-Know-how korrespondiert mit der Intensität und dem Grad der Verbindlichkeit der regionalen Zusammenarbeit. Bei regionalen Wachstumskonzepten bietet MW an, sich an

den Kosten für externes Management-Know-how bis zur Höhe eines Drittels zu beteiligen.

Untermauert wurden die Eckpunkte des Landes von Heike Beckmann. Sie gab den Rat, Felder zu suchen, auf denen man gemeinsam mehr schafft, als allein. Grundsätzlich gehe es aber darum, Projekte von europaweiter Exzellenz zu entwickeln.

Von ihr wurde die neue Metropolregion Bremen-Oldenburg vorgestellt, zu der auch der Unterweser-Raum gehört. Die Metropolregionen, von denen es in

Deutschland elf gibt, verfolgen das Ziel, im europaweiten und globalen Wettbewerb die Startposition zu verbessern.

Das Gebiet an der Unterweser hat Chancen als Drehscheibe für Verkehr und Seeverkehr, im Schiff- und Flugzeugbau, in der Ernährungswirtschaft, in der Biokompetenz und bei der Windkraft. Wichtig für die Region wird es sein, Akteure zu finden, all diese Ressourcen zu mobilisieren. Dazu ist es aber notwendig, die vielen Zusammenhänge mit unterschiedlichen Gebietsabgrenzungen zu entwirren.

Heizöl: Preis und Verwaltungskosten reduziert

von Jörg Stauch, Stadt Lüneburg

Die Energiepreise steigen dramatisch. Die budgetierten Kosten wurden in den beiden vergangenen Jahren fast überall überschritten. Heizöl, das maßgebliche Produkt für die Preisbildung der Hauptenergieträger zum Heizen, verteuerte sich binnen 18 Monaten um rund 100 Prozent. Es ist kein Ende des Preisanstiegs in Sicht. Vor diesem Hintergrund sind Ideen zur Reduzierung von Energiekosten gefragt.

Die Stadt Lüneburg hat deshalb ein System zur Fernüberwachung von Heizöltanks in Betrieb genommen. Damit lassen sich alle Tankstände der städtischen Liegenschaften, die mit Heizöl beheizt werden, von einem Bildschirmarbeitsplatz aus einsehen. Der Verwaltungsablauf gestaltet sich mit dem System effizienter und die Kosten für die Heizölkäufe sinken durch Bündelung von Einkäufen und vorausschauendes Beschaffungsmanagement. „Das ist ein Beispiel für ein Public-Private-Partnership, bei dem beide Seiten profitieren“, sagt Lüneburgs Oberbürgermeister **Ulrich Mädge**. „Besonders froh sind wir, dass eine in der Region entwickelte Technik zur Anwendung kommt.“

Bisher wurden die Füllstände der Heizöltanks vom Hausmeister vor Ort manuell kontrolliert. Mehr oder weniger zeitnah vor der vollständigen Entleerung der Tanks wurde die Verwaltung über den Beschaffungsbedarf informiert. Dabei kam es nicht selten vor, dass Beschaffungsvorgänge an wenigen aufeinander folgenden Tagen mehrfach komplett durchlaufen werden mussten, weil Bedarfsanforderungen in kurzen Abständen in der Verwaltung eingingen. Das ergab einen unnötigen Verwaltungsaufwand. Außerdem wurde dadurch die Möglichkeit zur Kostenreduzierung durch eine Sammelbestellung für mehrere Liegenschaften vertan.

Darüber hinaus blieb bei der alten Vorgehensweise eine weitere Chance zur Kostensenkung vollkommen unbeachtet. „Im Gegensatz zu Erdgas weisen Heizölpreise auch bei langfristig stetiger Teuerung eine schwingende Preisbewegung auf“, sagt **Dr. Klaus Bergmann** von esyoil GmbH, dem Anbieter des Systems in Lüneburg. Deutlichen Übertreibungen im kurzfristigen Bereich folgen oft ausgeprägte Preistiefs. Diese sollen zur Beschaf-

fung genutzt werden. Bei systematischer Verfolgung der Preisentwicklung lassen sich laut Bergmann Kostenreduzierungen von rund fünf Prozent gegenüber den Durchschnittspreisen und über 40 Prozent gegenüber den Preisspitzen erzielen.

„Die neue Beschaffungsphilosophie fußt auf zwei einfachen Grundsätzen“, sagt **Manfred Koplin**, Leiter des Bereichs Gebäudewirtschaft der Stadt Lüneburg. Der erste Grundsatz: Beschaffe immer ganze Tankzugladungen und verteile sie auf die Tanks mit dem nächsten Bedarf. „Damit werden die Logistikkosten auf ein Minimum gedrückt“, sagt Koplin. Beschaffe nicht erst, wenn der Tank leer ist, sondern dann, wenn der Preis günstig ist, so lautet der zweite Grundsatz. Dabei kann es laut Koplin durchaus dazu kommen, dass Tanks befüllt werden, obwohl sie noch zu einem Drittel gefüllt sind.

Um nach dieser Philosophie zu verfahren, benötigt der Beschaffungsmanager ständig aktuelle Daten über die Füllstände der Tanks. Diese werden bei dem Lüneburger System einmal täglich gemessen und per GSM-Technik auf

die Internetplattform zur Darstellung der Bestände in den verschiedenen Liegenschaften übertragen. Mit Hilfe einer Sortierfunktion ist es möglich, die Tanks nach Bedarfsmengen zu ordnen und auf einen Blick zu erfassen, wie viele Liegenschaften zusammen eine Kaufmenge von einem Tankzug ergeben. Zusätzlich wird auf der Passwort geschützten Internetseite eine Kaufunterstützung in Form eines Signals gegeben, das den Zeitpunkt als kaufenswert oder nicht kaufenswert bezogen auf die mittelfristige Preisentwicklung wertet. Die entsprechende Funktion wird als Handelssystem bezeichnet. Die Information über errechnete Kauf-tage kann auch per E-Mail an den Beschaffungsverantwortlichen geschickt werden. Gleiches gilt für eventuelle Minimalstände in den Tanks. Die E-Mail-Funktion ist hilfreich, wenn die Internetplattform nicht regelmäßig eingesehen wird.

Die zeitliche Mengenbewegung in den einzelnen Tanks wird in Charts darge-

stellt. Mit ihrer Hilfe lassen sich unter anderem Ungereimtheiten bei den Verbräuchen identifizieren. Sie helfen auch, Verschwendung und die Notwendigkeit des Eingreifens aufzudecken.

Das System erbrachte laut esyoil in einer Vergleichsrechnung über zwei Jahre ein Einsparpotenzial von annähernd zehn Prozent. Die dabei ermittelte Amortisationszeit der Investition beträgt 17 Monate. Die laufenden Kosten für das System betragen rund zehn Prozent der rechnerischen Einsparung. In die Betrachtung sind nur Einsparungen aus der Reduzierung der Heizölkosten eingeflossen, Einsparungen beim Verwaltungsprozess blieben unberücksichtigt. In der Wohnungswirtschaft werden Verwaltungskosten pro Heizöltank und Jahr mit 250 bis 350 Euro angegeben. Die gesamten Einsparungen aus der Nutzung eines Fernüberwachungssystems belaufen sich auf bis zu 750 Euro pro Tank und Jahr.

Mit **2€** im Monat helfen:

www.2-Euro-helfen.de

01 80/2 22 22 10

(0,06 €/Anruf)

two
for one world

MISEREOR
DAS HILFSWERK

Lieferant des Lüneburger Systems ist die esyoil GmbH. Die Firma stellt die Hardware zur Übertragung der Tankdaten her und installiert die Technik. Sie managt den Internetserver zur Darstellung der Tankinformationen und sie betreibt den meistverwendeten deutschen Heizöl-Informations-Dienst im Internet.

Bundeswettbewerb „Unsere Stadt blüht auf“

Der Bundeswettbewerb „Unsere Stadt blüht auf“ ist entschieden. Die Stadt Kiel ist als Gewinnerin geehrt und damit für den Europawettbewerb „Entente Florale“ 2006 nominiert worden.

Die Jury des Bundeswettbewerbes hat zehn Goldmedaillen vergeben. Ausgezeichnet wurden damit die Städte Bad Nauheim, Gera, Grevenbroich, Haldensleben, Kiel, Rheda-Wiedenbrück, Rotenburg an der Fulda, Schwabach, Straelen und Überlingen für ihre hochwertigen Grün- und Freiraumplanungen sowie ihr beispielhaftes Engagement bei der Verwendung von Grün und Blumen.

Die Städte Billerbeck, Brilon, Degendorf, **Goslar, Gronau, Hildesheim**, Illingen, Kamenz, Kronach, Magdeburg, **Melle** und Sömmerda erhielten eine Silbermedaille und die Städte Bensheim, Glauchau, Gotha, Guben, Hameln, Kirchenheimbolanden, Laut, Rütten und Schwarzen-

berg wurden mit einer Bronzemedaille ausgezeichnet. Eine Lobende Anerkennung wurde für die Städte Geisenheim und Oelsnitz/Erzgebirge ausgesprochen.

Den Preis für den schönsten Privatgarten, gestiftet von der Gartenzeitschrift „Mein schöner Garten“, ging an Familie Wassmann aus Hameln.

Der Bundeswettbewerb ist eine Initiative des Zentralverbands Gartenbau e.V. (ZVG) mit den Partnern Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund sowie dem Deutschen Tourismusverband e.V. Unterstützt wird der Bundeswettbewerb von der CMA Centrale Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft mbH, dem Einheitserde Werkverband, der R+V Versicherung, den Medien-Partnern Zweites Deutsches Fernsehen und der Zeitschrift „Mein schöner Garten“ sowie den Partnern Volkswagen Nutzfahrzeuge, den Baumschulen Wilhelm-Ley, der Gartenbau Versi-

cherung, dem Blumenvermarkter NBV/UGA.

Ab sofort können sich interessierte Städte und Gemeinden für den Bundeswettbewerb 2006 anmelden. Das Antragsformular sowie das Merkblatt mit weiteren Hinweisen zur Teilnahme stehen im Internet unter www.entente-florale-deutschland.de zur Verfügung. Anmeldeschluss für die Teilnahme am Bundeswettbewerb ist der **31. Dezember 2005**.

Weitere Informationen sind bei der Geschäftsstelle

Entente Florale Deutschland
Godesberger Allee 142-148
53175 Bonn
Tel.: 0228 / 81002-61
Fax: 0228 / 81002-48
E-Mail: info@entente-florale-deutschland.de
Internet: www.entente-florale-deutschland.de

erhältlich.

Baudirektor **Klaus Spennes**, Neustadt am Rübenberge, ist am 1. Oktober 2005 65 Jahre alt geworden und mit diesem Tage in den Ruhestand getreten. Er war ca. 20 Jahre lang Baudezernent, zuletzt Fachbereichsleiter Bau, Umwelt und Stadtentwicklung, der Stadt Neustadt am Rübenberge. Beim Niedersächsischen Städtetag war er Mitglied des Planungs- und Bauausschusses. Seine Nachfolge tritt **Nils Jacobs** an.

Der langjährige Stadtdirektor der Stadt St. Andreasberg, **Hans-Joachim Grogorenz**, wurde im Rahmen eines Empfangs der Stadt am 31. Oktober 2005 aus Altersgründen in den Ruhestand verabschiedet. Grogorenz hatte seine berufliche Laufbahn im Jahr 1957 als Verwaltungslehrling bei der Stadt begonnen und wurde im Jahre 1988 erstmals zum Stadtdirektor gewählt. Nachfolger im Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters ist **Hans-Günter Schärf**. Dieser würdigte die vielfältigen Verdienste des Jubilars. Der Ehrenpräsident des Niedersächsischen Städtetages, **Dr. Jürgen Schneider**, sowie Hauptgeschäftsführer **Dr. Wolfgang Schrödter** überbrachten persönliche Grüße sowie die besten Wünsche des Verbandes, in dem Grogorenz u. a. im Umweltausschuss und im Arbeitskreis Tourismus langjährig tätig war.

Der ehrenamtliche Beigeordnete der Gemeinde Stuhr, **Heinrich Lammers**, ist seit mehr als 25 Jahren kommunalpolitisch in Stuhr tätig. Lammers war von 1972 bis 1974 Mitglied des Rates der Gemeinde Seckenhausen. Seit November 1981 ist Lammers ohne Unterbrechung Mitglied des Rates der Gemeinde Stuhr. Bürgermeister **Cord Bockhop** würdigte die kommunalpolitischen Dienste des Jubilars. Hauptgeschäftsführer **Dr. Wolfgang Schrödter** bedankte sich für das vielfältige Engagement, das Lammers in vielen Ausschüssen geleistet habe.

Ende September 2005 ist der Samtgemeinde- und Stadtdirektor der Stadt Schüttorf im Landkreis Grafschaft Bentheim, **Detlef Bajog**, in den Ruhestand getreten. Bajog war insgesamt 16 Jahre als Verwaltungschef in Schüttorf tätig. Im Niedersächsischen Städtetag war Bajog u.a. Mitglied im Ausschuss für Soziales und Gesundheit und im Arbeitskreis für Verwaltungsfragen der Samtgemeinden. Außerdem war Bajog auch Mitglied der Vertreter-

versammlung des GUV Hannover. Über viele Jahre hinweg war Bajog als ehrenamtlicher Richter am Niedersächsischen Obergericht in Lüneburg tätig. Im Rahmen eines Empfangs der Samtgemeinde Schüttorf würdigten Samtgemeindebürgermeister **Arnold Werning** und Bürgermeister **Karl-Heinz Dreyer** den langjährigen Einsatz von Bajog für Stadt und Samtgemeinde. Der Hauptgeschäftsführer des Niedersächsischen Städtetages, **Dr. Wolfgang Schrödter**, bedankte sich im Namen des Verbandes für die langjährige gute Zusammenarbeit.

Im Rahmen eines Festaktes wurde der langjährige Erste Stadtrat der Stadt Braunschweig, **Dr. Udo Kuhlmann**, am 31. Oktober 2005 wegen Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand verabschiedet. Oberbürgermeister **Dr. Gert Hoffmann** würdigte in seiner Laudatio das berufliche Wirken des Jubilars für die Stadt Braunschweig. Dr. Kuhlmann war erstmals 1983 zum Stadtdirektor der Stadt Braunschweig gewählt worden. Für den Niedersächsischen Städtetag überbrachte Hauptgeschäftsführer **Dr. Wolfgang Schrödter** den Dank des Verbandes. Kuhlmann war in mehreren Gremien des Niedersächsischen Städtetages tätig. Er war über viele Jahre hinweg u.a. Vorsitzender des Personal- und Organisationsausschusses des Niedersächsischen Städtetages sowie Mitglied des Personal- und Organisationsausschusses des Deutschen Städtetages. Er wirkte für die kommunale Seite im Landespersonalausschuss und als Vorsitzender des Niedersächsischen

Studieninstituts für kommunale Verwaltung Braunschweig, im Vorstand des GUV Braunschweig sowie im Verwaltungsausschuss des Landesarbeitsamtes Niedersachsen-Bremen und des Arbeitsamtes Braunschweig mit. Nachfolger von Dr. Kuhlmann ist der Erste Stadtrat **Carsten Lehmann**, der sein neues Amt am 1. November 2005 angetreten hat.

Im Alter von 85 Jahren ist am 6. Oktober 2005 der langjährige Oberstadtdirektor der Stadt Lüneburg, **Hans-Heinrich Stelljes**, verstorben. Stelljes hatte seine kommunale Laufbahn im Jahr 1951 als Assessor bei der Stadtverwaltung Bremerhaven begonnen. 1955 wechselte er zur Stadt Fulda als Obermagistratsrat unter dem damaligen Oberbürgermeister **Alfred Dregger**. 1963 wählte ihn der Rat der Stadt Lüneburg zum dritten Oberstadtdirektor der Nachkriegszeit. Dieses Amt hat er als der jüngste Hauptverwaltungsbeamte einer kreisfreien Stadt Niedersachsens ausgeübt. Nach einer Dienstzeit von 21 Jahren wurde der gebürtige Geestemünder am 22. November 1984 in den Ruhestand verabschiedet. Oberbürgermeister **Ulrich Mädege**, Stadt Lüneburg, würdigte die zahlreichen Verdienste, die sich Stelljes um die Stadt Lüneburg erworben hat. Insbesondere die Initiativen im Bereich der Stadtsanierung und der Wirtschaftsförderung, aber auch sein hanseatisches Pflichtbewusstsein hätten Stelljes eine hohe Anerkennung verschafft. Auch in den Gremien des Niedersächsischen Städtetages hat Stelljes außerordentlich engagiert mitgewirkt.

Besser integriert

Förderwettbewerb der Robert-Bosch-Stiftung zur Integration von Einwanderern aus der Türkei

In Deutschland leben zahlreiche Mitbürgerinnen und Mitbürger türkischer Herkunft. Der Wettbewerb soll ihre Integration in das Gemeinwesen fördern und wendet sich in erster Linie an lokale Initiativen. Bewerben können sich Vereine, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser etc. mit ihren Projekten. Besonders berücksichtigt werden Aktivitäten zur Sprachförderung, zur Förderung von Kinder- und Jugendarbeit, von Bildung, von sportlichen und kulturellen Aktivitäten und auch soziale Maßnahmen.

Eine Förderung ist möglich bis zu einer Höhe von 15.000 Euro, wobei die Gesamtkosten des Projekts 25.000 (inkl. Stiftungsmittel, Co-Finanzierung und Eigenmittel) nicht übersteigen sollten.

Einsendeschluss ist der **28. Februar 2006**. Die Entscheidung der Jury erfolgt im April 2006. Die ausgewählten Projekte können ab Juni 2006 gefördert werden.

Nähere Informationen zu den Projektanträgen sind unter **www.bosch-stiftung.de/foerderwettbewerbintegration** erhältlich.

Abwassergebühren für in den Regenwasserkanal eingeleitetes Grundwasser

Die Erhebung von Abwassergebühren für die Einleitung von aus Grundwasserabsenkungen gewonnenem Grundwasser in den Regenwasserkanal ist auch dann rechtmäßig, wenn für aus Drainagen in den Regenwasserkanal eingeleitetes Grundwasser keine Gebühren erhoben werden.

(amtlicher Leitsatz)

Niedersächsisches OVG

Beschluss vom 15. September 2005

- 9 ME 309/04

Aus den Gründen:

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend festgestellt, dass gegen die Heranziehung der Antragstellerin zu einer Abwassergebühr von 106.000,38 Euro für das von ihr aus einer Baugrube für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück B. 4 A etwa drei Monate lang in den öffentlichen Regenwasserkanal gepumpte Grundwasser (145.206 m³) nach Grund und Höhe keine Bedenken bestehen und die Heranziehung auch nicht unbillig erscheint. Das Beschwerdevorbringen, auf dessen Überprüfung sich der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO zu beschränken hat, führt zu keiner abweichenden Beurteilung.

Der Senat folgt auch unter Würdigung der dagegen gerichteten Einwände der Antragstellerin der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts, dass für die Heranziehung und die Bemessung der Gebührenhöhe einer ausreichende satzungsrechtliche Grundlage besteht. Allerdings war das aus der Baugrube abgepumpte Grundwasser, das durch das bloße Abpumpen nicht nachteilig in seinen Eigenschaften verändert worden ist, kein Abwasser (a.A.: VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 25.10.1994 - 2 S 2253/94 - juris Nr.: MWRE 1157094090, wonach das „durch Freilegung und Ableitung verschmutzte Grundwasser“ bei sehr weiter Auslegung noch unter den Abwasserbegriff subsumiert werden kann). Denn als solches definiert § 2 Satz 1 der Abwasserbeseitigungssatzung der Antragsgegnerin in der Fassung der letzten Änderung vom 1. Oktober 2000 (ABS) lediglich Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Dem Anwendungsbereich der ABS unterworfen wird das durch Grundwasserabsenkung gewonnene und aus der Baugrube in den Regenwasserkanal abgepumpte Grundwasser aber durch die (zulässige) Bestimmung in § 2 Satz 4 ABS, wonach als Abwasser auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser gilt. Im Hinblick auf die Regelung des § 6 Abs. 3 ABS, dass u.a. für die Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen eine Einleitungsgenehmigung zu beantragen ist, kann auch nicht ernsthaft in Zweifel gezogen werden, dass der Satzungsgeber mit der Formulierung des § 2 Satz 4 ABS durchaus auch den Fall der Einleitung von aus Grundwasserabsenkungen gewonnenem Grundwasser in den öffentlichen Regenwasserkanal erfassen wollte. Die Auffassung der Antragstellerin, dass bei diesem Verständnis des § 2 Satz 4 ABS die Vorschrift des § 6 Abs. 3 ABS hinfällig wäre, weil das bei Einleitung in die Kanalisation als Abwasser geltende Grundwasser dann auch dem Anschluss- und Benutzungszwang der §§ 3 und 4 ABS un-

terfallen würde, ist unzutreffend. Denn der Anschluss- und Benutzungszwang betrifft nur das auf einem Grundstück auf Dauer anfallende Schmutzwasser (§ 3 Abs. 1 ABS) sowie das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser, dessen gesammeltes Fortleiten (ausnahmsweise) erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten (§ 4 Abs. 1 ABS), nicht hingegen das dem Abwasser gleichgestellte sonstige Wasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, also z.B. ausnahmsweise aus einer Baugrube eingeleitetes Grundwasser. Bemessungsgrundlage für die von der Antragstellerin zu erhebende Abwassergebühr für das durch die Grundwasserabsenkung gewonnene und in den Regenwasserkanal eingeleitete Grundwasser ist nach §§ 12, 15 i.V.m. § 10 Abs. 2 c) der Abgabensatzung der Antragsgegnerin für die Abwasserbeseitigung in der Fassung der letzten Änderung vom 18. Dezember 2003 die durch Messeinrichtungen festgestellte Menge des eingeleiteten Grundwassers, das als unverschmutztes Abwasser mit einem Gebührensatz von 0,73 Euro je m³ veranschlagt wird. Bei nach dem Ergebnis der Messungen im Zeitraum vom 3. November 2003 bis zum 30. Januar 2004 nachweislich in den Regenwasserkanal eingeleiteten 145.206 m³ Grundwasser errechnet sich hiernach die von der Antragstellerin verlangte Abwassergebühr von 106.000,38 Euro.

Die Antragstellerin kann gegenüber ihrer Heranziehung zur Abwassergebühr nicht mit Erfolg geltend machen, es liege ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot aus Art. 3 Abs. 1 GG vor, weil die Antragsgegnerin für aus häuslichen Drainagen in den Regenwasserkanal eingeleitetes Grundwasser - unstreitig - keine Abwassergebühren erhebt. Denn diese Ungleichbehandlung würde nur bei Vorliegen einer besonderen Sachlage zu einem Verstoß gegen den Gleichheitssatz führen. Dieser belässt dem (Orts-)Gesetzgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit und verbietet nur eine willkürlich ungleiche Behandlung wesentlich gleicher Sachverhalte. Die Grenze liegt dort, wo ein sachlich einleuchtender Grund für eine gesetzliche Differenzierung fehlt (vgl. BVerfG, Beschlüsse v. 16.6.1959 - 2 BvL 10/59 - BVerfGE 9, 334 [337] u. v. 14.4.1964 - 2 BvR 69/62 - BVerfGE 17, 319 [330]). Nur die Einhaltung dieser äußersten Grenzen ist unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes zu prüfen, nicht hingegen die Frage, ob der (Orts-)Gesetzgeber im einzelnen die zweckmäßigste, vernünftigste und gerechteste Lösung gefunden hat (vgl. BVerwG, Urte. v. 14.4.1967 - VII C 15.65 - BVerwGE 26, 317 = DÖV 1967, 792 = KStZ 1967, 252 = Buchholz 11 Art. 3 GG Nr. 71). Dabei ist im Abgabenrecht zusätzlich auf die Typengerechtigkeit abzustellen, die es dem (Orts-)Gesetzgeber gestattet, zu verallgemeinern und zu pauschalisieren und die damit zulässt, am Regelfälle eines Sachbereichs anzuknüpfen und die sich dem „Typ“ entziehenden Umstände von Einzelfällen außer Betracht zu lassen (vgl. BVerwG, Urte. v. 19.10.1966 - IV C 99.65 - BVerwGE 25, 147 = DVBl 1967, 289 = BBauBl 1967, 349 = ZMR 1967, 232 = Buchholz 406.11 § 133 BauGB Nr. 11). Insbesondere kann auch der Grundsatz der Verwaltungspraktikabilität eine Ungleichbehand-

lung rechtfertigen, sofern nicht gewichtige Gründe entgegenstehen (vgl. BVerwG, Urte. v. 16.9.1981 - 8 C 48/81 - DVBl 1982, 76 = DÖV 1982, 154 = KStZ 1982, 69 = NvWZ 1982, 622 = ZKF 1984). Die Entscheidung der Antragsgegnerin, durch ihr Satzungsrecht nur diejenigen Einleiter von Grundwasser zu Abwassergebühren heranzuziehen, die das aus einer Grundwasserabsenkung gewonnene Grundwasser in den Regenwasserkanal einleiten, während für aus Hausdrainagen in den Regenwasserkanal eingeleitetes Grundwasser keine Gebühr erhoben wird, ist hiernach rechtlich nicht zu beanstanden. Es erscheint bereits zweifelhaft, ob beide Fälle der Einleitung von Grundwasser überhaupt im Wesentlichen gleiche Sachverhalte darstellen. Denn die Einleitung von Grundwasser, das durch eine Grundwasserabsenkung gewonnen wurde, ist stets ein vorübergehender Zustand, während eine erforderliche Hausdrainage - abgesehen von witterungs- bzw. jahreszeitbedingten Schwankungen - auf Dauer angelegt ist. Es kommt hinzu, dass der Antragsgegnerin Einleitungen im Zusammenhang mit Grundwasserabsenkungen regelmäßig bekannt sein dürften, da Bautätigkeiten mit dafür erforderlicher Grundwasserabsenkung kaum unbemerkt vom Bauamt der Antragsgegnerin und deshalb nur ausnahmsweise ohne vorherige Einholung der erforderlichen Einleitungsgenehmigung stattfinden können, während Einleitungen von Grundwasser aus Hausdrainagen häufig erst nachträglich und illegal, d.h. ohne Einholung der erforderlichen Genehmigung, vorgenommen werden und der Antragsgegnerin nicht unbedingt bekannt sind. Dass angesichts dessen die Entscheidung der Antragsgegnerin, nicht im Rahmen der Gebührenerhebung durch umfangreiche Kontrollen ermitteln zu müssen, ob illegale Einleitungen von Grundwasser aus Hausdrainagen in den Regenwasserkanal erfolgen, der Verwaltungspraktikabilität dient, ist offensichtlich. Die Grundsätze der Typengerechtigkeit und der Verwaltungspraktikabilität vermögen eine Ungleichbehandlung sachlich erst dann nicht mehr zu rechtfertigen, wenn die durch die Ungleichbehandlung bedingte Gebührenmehrbelastung der Gebührenpflichtigen eine bestimmte Quantitätsgrenze überschreitet, die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urte. v. 16.9.1981 - 8 C 48/81 - a.a.O.) und des Senats (vgl. Urte. v. 12.11.1991 - 9 L 20/90 - OVGE 42, 425 = NVwZ-RR 1992, 375 = NST-N 1992, 47 = Gemeindehaushalt 1993, 17) mit 10% angesetzt werden kann. Die Antragstellerin hat weder dargetan, noch ist etwas dafür ersichtlich, dass der in § 15 der Abgabensatzung der Antragsgegnerin für die Abwasserbeseitigung bestimmte Gebührensatz von 0,73 Euro für 1 m³ unverschmutztes Abwasser um mehr als 10% sinken würde, wenn auch diejenigen, die Grundwasser aus Hausdrainagen in den Regenwasserkanal einleiten, hierfür zu Abwassergebühren herangezogen werden würden.

Die Auffassung der Antragsgegnerin, das Kostendeckungsprinzip sei verletzt, weil für die Behandlung der von ihr in den Regenwasserkanal eingeleiteten Grundwassermenge keinesfalls Kosten von 106.000,38 Euro entstanden seien, ist unzutreffend. Denn das Kostendeckungsprinzip schützt - ebenso wenig wie das Äquivalenzprinzip

und der allgemeine Gleichheitssatz - nicht den einzelnen Gebührenschuldner davor, mehr an Gebühren zahlen zu müssen als auf ihn Kosten entfallen. Es verlangt keine Bemessung der Nutzungsgebühren nach dem Maß der durch die einzelne Inanspruchnahme verursachten Kosten, sondern verbietet lediglich, die Gebühren so zu kalkulieren, dass das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung in ihrer Gesamtheit übersteigt (vgl. Beschl. d. Sen. v. 29.10.2003 - 9 LA 269/03 - NST-N 2004, 131 = KStZ 2004, 151 = ZKF 2004, 284 m.w.N.). Für eine solche unzulässige Gewinnerzielung ist nichts substantiiert vorgetragen oder ersichtlich. Da die Kalkulation der Gebührensätze rechnerisch abhängt von den Kosten und dem Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der jeweiligen Gemeinde sowie dem von ihr gewollten Kostendeckungsgrad, ist der Hinweis der Antragstellerin darauf, dass in anderen deutschen Kommunen keine oder niedrigere Gebühren für die Einleitung von Grundwasser in die Regenwasserkanalisation erhoben würden, für die hier zu treffende Entscheidung irrelevant.

Der Senat folgt der Antragstellerin auch nicht in der Beurteilung, dass Bedienstete der Antragsgegnerin durch ihr Verhalten bei der Antragstellerin ein schutzwürdiges Vertrauen dahingehend begründet hätten, dass wegen des aufgrund eines

Nachbarwiderstands freiwillig verschobenen Baubeginns oder aus anderen Gründen hier nicht die nach der Abgabensatzung ermittelten Abwassergebühren erhoben werden würden. In dem Gespräch vom 18. November 2003 wurde ausweislich des darüber gefertigten Vermerks von den Vertretern der Antragstellerin zwar deren Sorge dargelegt, dass eine bevorstehende Frost- bzw. Winterperiode dazu führen könnte, dass der Baubetrieb wetterbedingt über Monate ruhen müsse, währenddessen die Pumpen weiterlaufen müssten, damit die eingerichtete Baustelle nicht überflute. Auch wurde seitens der Antragstellerin dargelegt, dass es wegen des Durchlaufens der Pumpen eine erhebliche Härte bedeuten würde, wenn außergewöhnliche Witterungsverhältnisse zu einem Baustop führen sollten. Es sei zu erwarten, dass dann extrem mehr m_{als} kalkuliert für die Einleitung in den Regenwasserkanal abzurechnen seien. Der zuständige Amtsleiter der Antragsgegnerin hat indes der hiermit verbundenen Bitte an die Antragsgegnerin, sich in einem solchen Fall kulant zu verhandeln, nicht entsprochen, sondern stattdessen anhand der Abgabensatzung die Rechtslage erläutert, die - wie es im Vermerk heißt - „von den Vertretern der Fa. C. nur widerwillig zur Kenntnis genommen wurde“. Seitens des Amtsleiters wurde lediglich angeboten, die Situation nach Erstellung des Tiefgeschosses zu bewerten, wenn die Umstände es Anfang 2004 tatsächlich

erfordern sollten, über Abrechnungsmodalitäten zur Einleitungsgebühr zu sprechen. Auch aus dem Verlauf des zweiten Gesprächs am 8. Dezember 2003 kann die Antragstellerin kein schutzwürdiges Vertrauen auf eine Minderung der nach der Abgabensatzung zu erhebenden Abwassergebühr herleiten. Zwar hat der zuständige Dezernent der Antragsgegnerin auf das Drängen des Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin, diese von der Entrichtung von Gebühren zu befreien, die über die kalkulierte Summe von 24.528,- Euro hinausgingen, die Prüfung in Aussicht gestellt, ob anstelle der Abrechnung nach den nachweislich eingeleiteten Wassermengen eine Pauschalabrechnung erfolgen könne, und das danach festzusetzende Gebührenaufkommen am 8. „50.000,- Euro Minimum“ bezeichnet. Der Dezernent der Antragsgegnerin hat jedoch ausdrücklich und unmissverständlich ergänzt, dass eine weitergehende Abstimmung mit dem Bürgermeister und evtl. mit dem Verwaltungsausschuss angezeigt und unverzichtbar sei. Eine sofortige und verbindliche Zusage seinerseits würde eine Überschreitung seines Kompetenzrahmens bedeuten. Auch der Verlauf dieser Unterredung kann deshalb die Auffassung der Antragstellerin, sie habe schutzwürdig auf eine Entgegenkommen der Antragsgegnerin hinsichtlich der Gebührenhöhe vertrauen dürfen, nicht untermauern. Der Behauptung der Antragstellerin, dass in fünf anderen Fällen von der Gebührenerhebung für die Einleitung von aus Grundwasserabsenkungen gewonnenem Grundwasser in den Regenwasserkanal abgesehen worden sei bzw. die Gebühren ermäßigt worden seien, hat die Antragsgegnerin widersprochen. Da die Antragstellerin ihre Behauptung nicht durch Zeugenaussagen oder in anderer geeigneter Weise belegt hat, besteht für den Senat keinerlei Veranlassung, die Richtigkeit der gegenteiligen Angaben der Antragsgegnerin in Zweifel zu ziehen.

Die Antragstellerin hat schließlich auch nicht hinreichend dargetan, dass eine Gebührenermäßigung zur Vermeidung einer unbilligen Härte geboten sein könnte. Allerdings können Benutzungsgebühren nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 b) und Nr. 5 a) NKAG i.V.m. §§ 163 Abs. 1, 227 Abs. 1 AO niedriger festgesetzt und festgesetzte Benutzungsgebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung bzw. deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Eine sich aus bei der Antragstellerin vorliegenden persönlichen Gründen ergebende Unbilligkeit der (vollständigen) Gebührenerhebung, die vorliegend allein zu prüfen ist, weil Anhaltspunkte für sachliche Unbilligkeitsgründe fehlen, käme indes nur in Betracht, wenn die Abgabenerhebung die wirtschaftliche oder persönliche Existenz der Antragstellerin vernichten oder ernstlich gefährden würde (vgl. BVerwG, Urt. v. 9.3.1984 - 8 C 43.82 - NVwZ 1984, 508 = ZKF 1984, 215 = Buchholz 401.0 § 227 AO Nr. 9). Die Antragstellerin hat hierzu indes nur angegeben, der für das Bauvorhaben von ihr veranschlagte Gewinn belaufe sich in etwa auf die Höhe der nunmehr von ihr verlangten Abwassergebühr für die Einleitung des Grundwassers; die Gebühr zehre mithin den unternehmerischen Gewinn vollständig auf. Damit hat sie indes nicht hinreichend dargelegt, dass die Substanz des Betriebes beeinträchtigt würde, müsste sie die Gebühr in voller Höhe entrichten. Allein der Umstand, dass ein kalkulierter Gewinn nicht realisiert werden kann, begründet keine persönliche unbillige Härte, aufgrund derer die Ermäßigung einer festgesetzten Benutzungsgebühr zu Lasten des Gebührenhaushalts geboten ist. Sollte die Antragstellerin insoweit noch ergänzendes vortragen können, ist sie nicht gehindert, bei der Antragsgegnerin, in deren Ermessen der teilweise Erlass ersteht, einen neuen Antrag zu stellen.

Preisübergabe „Kultur rund um die Uhr“



Harald Kunze (Nds. Städtetag), Dr. Robert Pohlhausen (Vorstandsvorsitzender der Versicherungsgruppe Hannover, VGH), Horst Peters (Kulturimpuls Steyerberg) mit Bild „Cup of tea or the family“, Thomas Mang (Präsident des Sparkassenverbandes Niedersachsen), Hans-Jürgen Wächter (stv. BM Stadt Achim) mit Bild „Dry your eyes“, Rainer Timmermann (Präsident des NSGB), Dr. Josef Lange (Staatssekretär Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur), Harald Dietzmann (SGBM Bad Grund) mit Bild „On Killiney Hill“ (von links).

Mit der Übergabe von Original-Kunstwerken des irischen Künstlers **Michael Foley** an die Stadt Achim, die Samtgemeinde Bad Grund sowie den Flecken Steyerberg im Hause des Sparkassenverbandes Niedersachsen am 8. November 2005 wurde der förmliche Schlusspunkt unter die diesjährige Initiative „Kultur rund um die Uhr“ gesetzt. Die Preisträger waren zuvor im Rahmen einer Live-Rundfunksendung von NDR 1 am 29. September 2005 durch den Präsidenten des Niedersächsischen Städtetages, Oberbürgermeister **Dr. h.c. Martin Biermann**, Celle, ausgelost worden.

Ausbaubeiträge für verkehrsberuhigte niveaugleiche Mischfläche

Für den Ausbau einer Straße mit starkem innerörtlichen Verkehr zu einer verkehrsberuhigten niveaugleichen Mischfläche können die Anliegeranteile am beitragsfähigen Aufwand für die Straßenbeleuchtung und für die Oberflächenentwässerung höher festgesetzt werden als für die Mischfläche selbst.

(amtlicher Leitsatz)

Niedersächsisches OVG
Beschluss vom 23. September 2005
- 9 ME 308/04

Aus den Gründen:

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat zutreffend festgestellt, dass gegen die Heranziehung des Antragstellers als Eigentümer des 1.016 m² großen Grundstücks B. (Flurstück 215 der Flur 3, Gemarkung Duhnen) zu einem Straßenausbaubeitrag für die in den Jahren 1986/87 hergestellte niveaugleiche verkehrsberuhigte Mischfläche des Dünenwegs zwischen dem Häfchenweg im Nordosten und dem Ende der Bebauung im Südwesten (Wendehammer) in Höhe von 5.717,25 Euro nach Grund und Höhe keine Bedenken bestehen. Das Beschwerdevorbringen, auf dessen Überprüfung sich der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO zu beschränken hat, führt zu keiner abweichenden Beurteilung.

Das Verwaltungsgericht hat zu Recht festgestellt, dass sich der Antragsteller gegenüber seiner Heranziehung zu einem Ausbaubeitrag nicht auf Verwirkung berufen kann, obgleich der den Beitrag der Höhe nach endgültig festsetzende Widerspruchsbefehl der Antragsgegnerin erst nahezu 15 Jahre nach Erlass des Heranziehungsbescheides im September 1988 und dem Abschluss der Ausbauarbeiten ergangen ist. Denn die Antragsgegnerin hat zu keinem Zeitpunkt durch ihr Verhalten gegenüber den Beitragspflichtigen zum Ausdruck gebracht, dass diese mit einer endgültigen Heranziehung zu Ausbaubeiträgen für die bis 1987 durchgeführten Ausbaumaßnahmen nicht mehr rechnen müssten. Allein der bloße Zeitablauf rechtfertigt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. u.a. Urt. v. 24.11.1971 - IV C 24.70 - Buchholz 406.11 § 133 BBauG Nr. 42 = DVBl 1972, 226 = KStZ 1972, 99) die Annahme der Verwirkung eines Beitragsanspruchs nicht. Der Auffassung des Antragstellers, er habe nach dem Inhalt der ihm zugegangenen Schreiben der Antragsgegnerin vom 26. Juni 1992 und vom 9. Dezember 1998 schutzwürdig darauf vertrauen dürfen, dass ein geänderter Beitragsbescheid entweder demnächst ergehen werde oder aber - entgegen dem Bescheid vom 16. September 1988 und unter dessen Aufhebung - eine Heranziehung nicht erfolgen solle, teilt der Senat nicht. Im Schreiben vom 26. Juni 1992 heißt es insoweit:

„... Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat entschieden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruches wiederherzustellen. Aus diesem Grund bitte ich Sie, mir ihre Kontoverbindung mitzuteilen, damit ich die schon geleisteten Beiträge zunächst wieder auszahlen kann. Ich beabsichtige aber, demnächst Widerspruchsbefehle zu erlassen, in denen ich grundsätzlich an meiner Beitragsforderung festhalten werde.“

Im Schreiben vom 9. Dezember 1998 hatte die Antragsgegnerin im Anschluss an das zwischenzeitlich rechtskräftig gewordene, den Verfahrensbeteiligten bekannte Urteil des Senats vom 10. März 1998 (- 9 L 2841/96 - NSt-N 1998, 327 = NdsVBl 1998, 260 = OVG 47, 417) diesbezüglich ausgeführt:

„Ich beabsichtige nun, meine Beitragsbescheide dadurch (teilweise der Höhe nach) rückwirkend zu heilen, dass ich eine die gerichtlichen Vorgaben berücksichtigende Satzungsänderung mit Rückwirkungsanordnung herbeiführe. Im Anschluss daran komme ich unaufgefordert auf die Angelegenheit zurück...“

Dem Antragsteller ist zuzustimmen, dass er nach dem Inhalt beider Schreiben nicht absehen konnte, dass bis zum Erlass des angeklagten Widerspruchsbescheides noch weitere elf bzw. weitere fünf Jahre verstreichen würden. Die Erwartung, nicht erneut zu Beiträgen herangezogen werden, ist indes angesichts der vorstehend zitierten, eindeutig gegenteiligen Ausführungen in den Schreiben aus ihnen nicht abzuleiten.

Die Einwendungen des Antragstellers gegen die Festsetzung des Anliegeranteils an den Ausbaukosten der als Straße mit starkem innerörtlichen Verkehr eingestuften Anlage auf 50% hinsichtlich der Mischfläche und auf jeweils 60% hinsichtlich der Beleuchtung sowie der Oberflächenentwässerung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2b) und Nr. 2c) der Straßenbaubeitragssatzung der Antragsgegnerin vom 27. Juni 2002 sind unbegründet. Eine ihm günstigere Einstufung mit einem Anliegeranteil von nur 50% für alle drei Teileinrichtungen kann der Antragsteller nicht daraus herleiten, dass der Senat im Leitsatz 5 zu seinem Urteil vom 10. März 1998 (- 9 L 2841/96 - a.a.O.) betreffend die - hier erneut streitige - Abrechnung des Dünenwegs festgestellt hat, für eine als verkehrsberuhigte Mischfläche ausgestaltete Straße mit starkem innerörtlichen Verkehr dürfe der - durch Satzung festzulegende - Anliegeranteil am beitragsfähigen Aufwand nicht mehr als 50% ausmachen. Denn die Antragsgegnerin hatte seinerzeit nach der „für Mischflächen einschließlich der Hindernisse zur Durchsetzung der Verkehrsberuhigung“ geltenden Bestimmung ihrer früheren Straßenbaubeitragssatzung in der Fassung der 5. Änderung vom 13. Juni 1996 alle ausgebauten Teileinrichtungen (Befestigung, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung) und den für den Ausbau erforderlichen Grunderwerb im - fehlerhaft - als überwiegend nur dem Anliegerverkehr dienende Straße eingestuft. Der Senat hat dies beanstandet und zur Begründung seinerzeit dargelegt, dass der Dünenweg - wie nunmehr geschehen - als Straße mit starkem innerörtlichen Verkehr einzustufen sei, er aber insbesondere unter Betrachtung der sonst im Gebiet der Antragsgegnerin für Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr geltenden Anteilssätze nicht mit dem in der damals gültigen Satzung dafür normierten Anliegeranteil von 60% für alle Teileinrichtungen abgerechnet werden dürfe. Im Urteil wird dazu - bezogen auf die damalige Satzung - ausgeführt:

„Für herkömmlich ausgebauten Straßen sieht § 5 Abs. 1 Nr. 2a und b SABS insoweit einen Anliegeranteil von 40% für Fahrbahnen und Radwege

sowie einen Anliegeranteil von 60% für Gehwege vor. Beim Ausbau von Fahrbahn und Bürgersteig soll der Anliegeranteil gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2d 50% vom Gesamtaufwand betragen. Mit diesen Einschätzungen ist es nicht stimmig, wenn bei verkehrsberuhigt ausgebauten Mischflächen davon ausgegangen wird, dass die Straße mit starkem innerörtlichen Verkehr zu 60% den Anliegern diene. Damit wird die verkehrsberuhigte Mischfläche bei der Bewertung des Gemeindeanteils dem Gehweg einer herkömmlich ausgebauten Straße gleichgestellt. Eine solche Gleichsetzung ist nicht statthaft, weil eine verkehrsberuhigt ausgebauten Straße hinsichtlich des Nutzens für die Allgemeinheit nicht einem Gehweg entspricht. Die insoweit bestehenden Unterschiede sind bei einer Straße mit starkem innerörtlichen Verkehr besonders deutlich, weil gerade dort dem Fahrzeugverkehr eine erhebliche Bedeutung zukommt. Dieser vollzieht sich bei einer herkömmlich ausgebauten Straße ausschließlich auf der Fahrbahn, was bei der Straße mit starkem innerörtlichen Verkehr nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a mit einem Anliegeranteil von 40% bewertet wird. Wird der Fahrzeugverkehr auf die Mischfläche verlagert, so rechtfertigt dies bei der Bemessung des Anliegeranteils nicht dessen vollständige Vernachlässigung gegenüber dem Fußgängerverkehr. Denkbar wäre die Bildung einer Mischquote, die beide Fortbewegungsarten berücksichtigt. Die von der Beklagten vorgenommene Festlegung des Anliegeranteils auf 60% verstößt aus den genannten Gründen jedenfalls gegen das Gebot, dass die gewählten Anteilssätze aufeinander abgestimmt sein müssen.“

Das vorstehende Zitat macht deutlich, dass der Senat angesichts des zu überprüfenden damaligen Satzungsrechts der Antragsgegnerin in seinem Urteil nur entschieden hat, dass die Festlegung eines einheitlichen Anliegeranteils von 60% für alle Teileinrichtungen einer starkem innerörtlichen Verkehr ausgesetzten Mischfläche dem Gebot der vorteilsgerechten Abstimmung der jeweiligen Anteilssätze nicht entsprach. Bezogen auf die Mischfläche komme nach dem System der Anteilssätze in der damaligen Satzung ein Anliegeranteil in Höhe der Mischquote aus 60% und 40%, also in Höhe von maximal 50% in Betracht. Dem hat die Antragsgegnerin durch § 5 Abs. 2 b) ihrer Straßenausbaubeitragssatzung nunmehr entsprochen. Denn danach beträgt bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand für „niveaugleiche Mischflächen einschließlich der Hindernisse zur Durchsetzung der Verkehrsberuhigung“ 50 v.H. Die weitergehende Frage, welche Anliegeranteile bei einer niveaugleichen Mischfläche mit starkem innerörtlichen Verkehr für die unter der Mischfläche verlegte Oberflächenentwässerung und für die Straßenbeleuchtung auf der Mischfläche angemessen sein können, hat der Senat in seiner Entscheidung nicht, also auch nicht etwa dahingehend beantwortet, dass hierfür ebenfalls nur ein Anliegeranteil von 50% angemessen sei. Der Rat der Antragsgegnerin hat sein Satzungsermessen in § 5 Abs. 2c) dahingehend ausgeübt, dass bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr ungeachtet dessen, ob diese Einrichtung herkömmlich oder als niveaugleiche Mischfläche ausgebaut worden ist, u.a. für Rinnen und andere

Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand 50 v.H. beträgt. Diese Entscheidung des Ortsgesetzgebers ist nicht zu beanstanden. Die Verkehrsbedeutung einer niveaugleichen Mischfläche bestimmt sich bei typisierender Betrachtungsweise vor allem nach der Inanspruchnahme durch den Fahrverkehr. Deshalb ist bei - wie hier - starkem innerörtlichen Fahrverkehr auf der Mischfläche für diese in der Regel ein Anliegeranteil von nicht mehr als 50% angemessen. Bei einer herkömmlich mit Fahrbahn und davon durch Hochborde abgegrenzten Gehwegen ausgestatteten Straße, die nicht nur dem Anliegerverkehr dient, ist anerkannt, dass deren Gehwege bei typisierender Betrachtung primär dem auf die Anliegergrundstücke bezogenen Fußgängerverkehr dienen, so dass für diese wegen ihrer regelmäßig nur innerörtlichen Bedeutung ein höherer Anliegeranteil anzusetzen ist als für die innerörtlichen Verkehr oder sogar Durchgangsverkehr aufnehmende Fahrbahn derselben Straße. Gleiches gilt für die Straßenentwässerung und die Straßenbeleuchtung, die - wie bereits das Verwaltungsgericht dargelegt hat - in besonderem Maße dem Fußgängerverkehr dienen, weil die Fußgänger bei unzulänglichen Entwässerungsverhältnissen stärker als der Fahrverkehr durch Pfützen, Wasserlachen und vom Fahrverkehr verursachtes Spritzwasser belästigt werden und sie in höherem Maße auf eine Straßenbeleuchtung angewiesen sind als der mit eigener Beleuchtung ausgestattete Kraftfahrzeug- und Fahrradverkehr. Es ist daher in der Regel angemessen, die Anliegeranteile für Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung jenen für die Gehwege gleichzusetzen (vgl. Urt. d. Sen. v. 25.8.1982 - 9 A 142/80 - GemSH 1983, 49; VGH Kassel, Beschl. v. 21.3.1997 - 5 TG 2505/96 - ZKF 1997, 206 = DVBl 1997, 206 [nur LS]). Die Antragsgegnerin trägt diesen Gegebenheiten Rechnung, indem sie in § 5 Abs. 2a) und c) sowie Abs. 3a) und c) ihrer Straßenausbaubeitragsatzung normiert hat, dass bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr der Anliegeranteil an der Fahrbahn 40 v.H. und an der Oberflächenentwässerung, für Beleuchtungseinrichtungen sowie Gehwege 60 v.H. und dass bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, die entsprechenden Anliegeranteile 30 v.H. und 50 v.H. betragen, sie also bei beiden Straßenkategorien jeweils 20% höher liegen als der jeweilige Anliegeranteil für die Fahrbahn. Diese Staffelung ist in sich stimmig und trägt den unterschiedlichen Vorteilslagen hinreichend Rechnung. Eine rechtliche Notwendigkeit, dieses System bei niveaugleichen Mischflächen dahingehend zu durchbrechen, dass hier die Anliegeranteile für Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung nur so hoch angesetzt werden wie jene für die Fahrbahn bzw. für die Mischfläche besteht nicht. Denn die vorstehenden Ausführungen, dass diese beiden Teileinrichtungen dem Fußgängerverkehr höhere Vorteile verschaffen als dem Fahrverkehr, gelten ebenso für die Verkehre auf einer niveaugleichen Mischfläche, wo die Fußgänger sogar noch mehr durch Spritzwasser vom Fahrzeugverkehr belästigt werden, weil von der Fahrbahn durch Hochborde abgesetzte Gehwege fehlen.

Gegen die Berücksichtigung des westlich des dort durchgehend unbauten Dünenwegs gelegenen, insgesamt 25.980 m² großen Deichgrundstücks als im Außenbereich gelegene Fläche mit ausschließlicher Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland und einem sich daraus nach § 8 Abs. 1 Nr. 2bb) der Straßenbaubeitragsatzung ergebenden Nutzungsfaktor von nur 0,0333 sowie einer beitragswirksamen Fläche von nur 865,13 m² bei der Abrechnung der Ausbaukosten beste-

hen entgegen der Auffassung des Antragstellers keine Bedenken. Denn dem oder den Eigentümern dieses Grundstücks werden durch den Ausbau der Straße keine Gebrauchsvorteile vermittelt, die auch nur annähernd mit denen vergleichbar sind, die der Ausbau für die bebauten Grundstücke an der anderen Straßenseite bietet. Der Einwand des Antragstellers, das Deichgrundstück löse anders als ein bloßes Weidegrundstück aufgrund seiner besonderen Lage an der Wasserfront einen erheblichen Ziel- und Quellverkehr aus, weil es der Erholung und dem Tourismus diene, ist nach den unwidersprochen gebliebenen Angaben der Antragsgegnerin unbegründet. Denn danach ist das Deichgrundstück entlang des ausgebauten Dünenwegs durchgehend eingezäunt und es gibt dort nirgendwo eine Überwegung zum Vordeichgelände. Das Grundstück ist demnach kein Ziel- und Quellverkehr auslösender Anziehungspunkt für Radfahrer und Spaziergänger.

Die Vermutung des Antragstellers, der Dünenweg sei mit entsprechenden Mehrkosten aufwändiger ausgebaut worden als eine normale Gemeindestraße, weil er zusätzlich die Funktion eines Deichverteidigungsweges erfülle, ist unbegründet. Zwar müssen nach § 27 Abs. 1 Satz 2 NDG für die Deichverteidigung befestigte Wege vorhanden sein und setzt eine schlagkräftige Deichverteidigung voraus, dass Einsatzkräfte und Deichmaterial im Ernstfall so schnell wie möglich an den Deich und die Gefahrenstellen herangeführt werden können. Die Behauptung des Antragstellers, ein Deichverteidigungsweg müsse in seiner Tragfähigkeit deshalb auch für Panzer ausgelegt sein, ist indes unzutreffend. Es reicht aus, wenn dieser mit einer befestigten Fahrbahn für schweren Lastverkehr versehen ist (vgl. Lüders-Leis, Niedersächsisches Deichgesetz, Kommentar, 1. Aufl. 1964, § 27 Anm. 3). Dementsprechend ist auch in der deichrechtlichen Erlaubnis für den Ausbau des Dünenweges, die der Antragsgegnerin am 28. Juli 1986 erteilt worden ist, unter Nr. 12 der Auflagen und Bedingungen bestimmt worden, dass die Straße im Deichbereich aus Betonverbundsteinen d=12 cm oder Gleichwertigem herzustellen ist und sich der Aufbau des Unterbaues auf schweren Lkw-Einsatz im Deichverteidigungsfall auszurichten hat. Die Antragsgegnerin hat hierzu vorgetragen, über einen solchen Unterbau müsse auch jede andere Gemeindestraße verfügen, da diese von Müllfahrzeugen und im Notfall auch von Feuerwehrfahrzeugen befahren werde. Der Antragsteller hat dem nicht substantiiert widersprochen, so dass der Senat keine Veranlassung hat, näher zu ermitteln, für welche Traglasten der Unterbau der Mischfläche im Dünenweg tatsächlich ausgelegt worden ist.

Dem Antragsteller kann auch nicht dahingehend gefolgt werden, dass eine Beitragsermäßigung zur Vermeidung einer unbilligen Härte geboten sein könnte. Allerdings können auch Straßenausbaubeiträge nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 b) und Nr. 5 a) NKAG i.V.m. §§ 163 Abs. 1, 227 Abs. 1 AO niedriger festgesetzt und festgesetzte Beiträge können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung bzw. deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Da Anhaltspunkte dafür fehlen, dass aus beim Antragsteller vorliegenden persönlichen Gründen die Beitragserhebung der Höhe nach unbillig sein könnte, kämen allenfalls sachliche Unbilligkeitsgründe in Betracht. Derartige Gründe liegen vor, wenn die Beitragserhebung für einen beitragspflichtigen Tatbestand im Einzelfall mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes nicht vereinbar ist, also den Wertungen des Gesetzgebers zuwiderläuft. Ein Billigkeitserlass aus sachlichen Gründen kommt - anders ausgedrückt - nur in Betracht, wenn nach dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des

Gesetzgebers angenommen werden kann, dass der Gesetzgeber die im Billigkeitswege begehrte Entscheidung - hätte er die Frage geregelt - im Sinne des Erlasses getroffen haben würde. Hingegen darf ein Billigkeitserlass nicht gewährt werden, um ein vom Gesetzgeber zulässigerweise gewolltes oder in Kauf genommenes Ergebnis abzuwenden (vgl. BVerwG, Urteile v. 4.6.1982 - 8 C 106.81 - KStZ 1982, 192 = ZKF 1982, 194 = DVBl 1982, 1053 = DÖV 1982, 946 u. v. 29.9.1982 - 8 C 48.82 - BStBl II 1984, 236 = DVBl 1983, 137 = Buchholz 401.0 § 227 AO Nr. 6 = ZKF 1983, 51). Hier fehlt jeglicher Anhaltspunkt für die Annahme, die Heranziehung des Antragstellers und der übrigen Beitragspflichtigen für den Dünenweg führe zu vom Gesetzgeber nicht gewollten Härten. Aus dem zum ersten Versuch der Abrechnung des Dünenwegs ergangenen Urteil des Senats vom 10. März 1998 (- 9 L 2841/96 - a.a.O.) kann der Antragsteller gegenteiliges nicht (mehr) herleiten. Der Senat hat darin zwar ausgeführt, die Antragsgegnerin werde den geschuldeten Straßenausbaubeitrag niedriger festsetzen oder die neue Festsetzung in voller Höhe mit einem teilweisen Erlass wegen sachlicher Unbilligkeit verbinden müssen. Es erscheine insoweit sachgerecht, wenn sich der Umfang der Ermäßigung an der Mehrbelastung orientiere, die für die herangezogenen Anlieger durch das Vorhandensein des Deichgrundstücks entstanden seien. Naheliegender erscheine eine Ermäßigung, die etwa die Hälfte dieses Mehrbetrags ausmache. Der Hinweis des Senats auf die Notwendigkeit einer solchen Billigkeitsentscheidung steht indes in untrennbarem Zusammenhang mit der zuvor festgestellten sachlichen Unbilligkeit des Umstandes,

„dass der von den Klägern und den übrigen beitragspflichtigen Grundstücken zu zahlende Straßenausbaubeitrag nur deshalb außergewöhnlich hoch ausfällt, weil das Deichgrundstück sich entlang der gesamten westlichen Straßengrenze erstreckt, aber bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes unberücksichtigt bleibt“.

Diese Atypik der Abrechnung, die der alleinige Grund für den vom Senat seinerzeit befürworteten teilweisen Billigkeitserlass war, ist bei der hier zu prüfenden aktuellen Abrechnung der Ausbaukosten entfallen. Denn das Deichgrundstück ist nunmehr - wie oben dargelegt - in rechtlich einwandfreier Weise in das Abrechnungsgebiet einbezogen worden. Die Tatsache, dass es wegen des anzusetzenden geringen Nutzungsfaktors nur mit einer minimalen Beitragsfläche eingestellt worden ist und sich deshalb für das tatsächlich 25.980 m² große Grundstück nur ein Straßenausbaubeitrag von 4.868,30 Euro errechnet, ist Folge der nach Gesetz und Satzung vorzunehmenden Abrechnung und kann bezüglich der übrigen Beitragspflichtigen keine sachliche Härte der Heranziehung in voller Höhe begründen.

Mit 2€ im Monat helfen:

www.2-Euro-helfen.de

01 80/2 22 22 10

(0,06 €/Anruf)

two
for one world

MISEREOR
• DAS HILFSWERK

Besetzung von kommunalen Ausschüssen

Übergang vom Verteilungsverfahren nach d'Hondt zum Verfahren Hare-Niemeyer

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
Beschluss vom 10.10.2005 - 10 ME 174/05

Aus den Gründen:

Die nach § 146 Abs. 1 VwGO zulässige Beschwerde, die entgegen der Ansicht der Antragstellerin den Erfordernissen des § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO genügt, hat Erfolg.

Die in der Beschwerdebegründung des Antragsgegners dargelegten Gründe, auf die sich nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO die oberverwaltungsgerichtliche Überprüfung beschränkt, führen zu einer Änderung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Die Antragstellerin hat einen Anordnungsanspruch nach § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 VwGO nicht glaubhaft gemacht.

Zutreffend ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass Grundlage eines Anspruchs der Antragstellerin allein § 51 Abs. 9 Satz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung - NGO - in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110), sein kann.

Diese Vorschrift lautet:

„Ein Ausschuss muss neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen des Rates entspricht und ein Antrag auf Neubesetzung gestellt wird.“

Neben dem hier nicht fraglichen Antrag der Antragstellerin auf Neubesetzung der Fachausschüsse, den die Antragstellerin unter dem 12. Juli 2005 gestellt hat, ist Voraussetzung für eine Neubesetzung eines Fachausschusses, dass seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen und Gruppen des Rates entspricht. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt.

§ 51 Abs. 9 Satz 2 NGO knüpft bereits nach seinem Wortlaut an die tatsächlich vorhandene (personelle) Zusammensetzung des Ausschusses an und stellt diese in ein Verhältnis zur tatsächlichen Stärke der (verschiedenen) Fraktionen und Gruppen des Rates. Dies findet seinen Grund

darin, dass die Besetzung der Ausschüsse grundsätzlich den Anforderungen des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG und des Art. 57 Abs. 2 NdsVerf zu genügen hat. Danach muss das Volk in den Ländern, Kreisen und Gemeinden eine Vertretung haben, die aus unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Diese Bestimmung überträgt die in Art. 20 Abs. 1 und 2 GG getroffene Grundentscheidung der Verfassung für die Prinzipien der Volkssouveränität und der Demokratie auf die Ebene der Gemeinden (BVerfG, Beschl. vom 15. Februar 1978 - 2 BvR 134, 286/76 -, BVerfGE 47, 253, 272; Urt. vom 31. Oktober 1990 - 2 BvF 2, 6/89 -, BVerfGE 83, 37, 53; BVerwG, Urt. vom 10. Dezember 2003 - BVerwG 8 C 18/03 -, NdsVBl. 2004, 229 = DVBl. 2004, 439, 440). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. vom 27. März 1992 - BVerwG 7 C 20.91 -, BVerwGE 90, 104, 105; Urt. vom 10. Dezember 2003, aaO), die der Senat teilt, folgt daraus, dass die Gemeindevertretung, auch wenn sie kein Parlament, sondern ein Organ der Selbstverwaltungskörperschaft ist, die Gemeindebürger repräsentiert. Diese Repräsentation vollzieht sich nicht nur im Plenum, sondern auch in den Ausschüssen des Gemeinderates (BVerwG, Urt. vom 27. März 1992, aaO, S. 109 m. w. N.; Urt. vom 10. Dezember 2003, aaO). Daraus folgt weiter, dass grundsätzlich jeder Ratsausschuss ein verkleinertes Bild des Gemeinderates sein und in seiner Zusammensetzung die Zusammensetzung des Rates widerspiegeln muss. Diese dürfen nicht unabhängig von dem Stärkeverhältnis der Fraktionen und Gruppen besetzt werden, über das die Gemeindebürger bei der Wahl der Ratsmitglieder mitentschieden haben (BVerwG, Urt. vom 27. März 1992, aaO, S. 109 m. w. N.; Urt. vom 10. Dezember 2003, aaO; s.a. BayVG, Urt. vom 17. März 2004 - 4 Bv 03.1159 -, BayVBl. 2004, 429, 431). Denn die Fraktionen und Gruppen steuern und erleichtern den technischen Ablauf der Meinungsbildung und Beschlussfassung in der Vertretungskörperschaft (vgl. BVerfG, Urt. vom 10. Dezember 1974 - 2 BvR 1/73, 2 BvR 902/73 -, BVerfGE 38, 258, 273, 274; Beschl. des Senats vom 17. Januar 2002 - 10 LA 1407/01 -, NdsVBl. 2002, 135)

und haben ihren Grund in der Rechtsstellung der gewählten Volksvertreter (vgl. BVerfG, Urt. vom 13. Juni 1989 - 2 BvE 1/88 -, BVerfGE 80, 188, 218; Urt. vom 16. Juli 1991 - 2 BvE 1/91 -, BVerfGE 84, 304, 324 = NJW 1991, 2474, 2476 zum Zusammenschluss fraktionsloser Abgeordneter zu einer Gruppe; s. a. BVerfG, Beschl. v. 17. September 1997 - 2 BvE 4/95 -, BVerfGE 96, 264, 278). Diese umfasst u.a. das Recht der Ratsmitglieder, sich zu Fraktionen und Gruppen zusammenzuschließen, um dadurch umfassende Entscheidungsprogramme zu entwickeln und durchzusetzen, wozu das Ratsmitglied allein nicht in der Lage wäre. Zur Verbesserung der Mandats-tätigkeit ist das einzelne Ratsmitglied auf Unterstützung angewiesen, um seine politischen Vorstellungen verwirklichen zu können (vgl. Beschl. des Senats vom 24. März 1993 - 10 M 338/93 -, NVwZ 1994, 506, 507; Wefelmeier in: KVR-NGO, § 39 b Rdnr. 4). Fraktionen und Gruppen sind aus diesen Gründen für das Funktionieren eines demokratischen Repräsentationsprinzips unverzichtbar und über den nach Art. 28 Abs. 1 GG garantierten Repräsentantenstatus ihrer Mitglieder verfassungsrechtlich legitimiert (vgl. Wefelmeier, KVR-NGO, aaO). Deshalb haben die einzelnen Fraktionen und Gruppen Anspruch auf Berücksichtigung bei der Ausschussbesetzung nach Maßgabe ihrer jeweiligen Mitgliederzahl (BVerwG, Beschl. vom 7. Dezember 1992 - BVerwG 7 B 49.92 -, Buchholz 11 Art. 28 GG Nr. 87; Urt. vom 10. Dezember 2003, aaO; zum Ganzen: Nds. OVG, Urt. v. 14. Dezember 2004 - 10 LC 100/03 -, NdsVBl. 2005, 182, 184f. und Beschl. vom 4. Februar 2005 - 10 ME 104/04 -, NdsVBl. 2005, 236, 237).

Ist demnach also die Besetzung der Fachausschüsse nach § 51 Abs. 9 Satz 2 NGO mit diesen durch die Mitgliederzahl zum Ausdruck kommenden Kräfteverhältnissen der Fraktionen und Gruppen verknüpft, so kann - wie die Formulierung „nicht mehr“ in § 51 Abs. 9 Satz 2 NGO ergibt - nur eine tatsächliche Änderung der (Mitglieder)Stärke der Fraktionen und Gruppen im Rat oder deren Struktur (vgl. dazu die Beispiele bei Menzel, aaO, § 51 Rdnr. 118 und bei Thiele, Niedersächsische Gemeindeordnung, 7. Aufl. 2004, § 51 Erl. 12 S. 207) sowie eine Änderung der Zahl der von den jeweiligen Fraktionen und Gruppen für den Ausschuss benannten und zu berücksichtigenden Mitglieder (vgl. Urt. v. 14. Dezember 2004 - 10 LC 100/03 -, NdsVBl. 2005, 182) einen Anspruch auf Neubesetzung eines Ausschusses auslösen. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts hat dies der Senat bereits in seinem o.g. Urteil vom 14. Dezember 2004 entschieden, indem er dargelegt hat, dass maßgebend für den Erfolg eines Antrages auf Umbildung eines Ausschusses ist, ob sich im Rat oder im (Verwaltungs-)Ausschuss eine Änderung der Kräfteverhältnisse ergibt, ohne dass es darauf ankommt, ob die Ursache der eingetretenen Kräfteverschiebung in der Zusammensetzung des Rates oder in der Zusammensetzung des (Verwaltungs-) Ausschusses liegt (s.a. Beschl. v. 12. Februar 2003 - 10 ME 239/02 -, NST-N 2003, 92, 93).

Diese Voraussetzung ist vorliegend allerdings nicht erfüllt. Denn - wie der Antragsgegner in der Beschwerdebegründung nachvollziehbar dargelegt hat - fehlt es an einer solchen tatsächlichen Änderung der Stärke der Fraktionen und Gruppen

Kinder stärken Pate werden

Rufen Sie uns an!
0180 - 33 33 300 (9 Cent/Min)

☐ Bitte senden Sie mir Info-Material zu.

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Coupon noch heute zurücksenden an:

Kindernothilfe e.V. · Düsseldorf Landstraße 180 · 47249 Duisburg · www.kindernothilfe.de



KINDER
NOT
HILFE



Kinder stärken.
Pate werden!

entweder im Rat oder in den Fachausschüssen des Rates der Stadt A. mit der Folge, dass der Antrag der Antragstellerin auf Erlass einer einstweiligen Anordnung erfolglos bleiben muss.

Daran ändert auch der vom Verwaltungsgericht und der Antragstellerin hervorgehobene Umstand nichts, dass sich die Frage, ob eine Verschiebung des Kräfteverhältnisses mit der Folge einer Neubesetzung des Ausschusses vorliegt, seit dem 30. April 2005 mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes vom 22. April 2005 nach dem nunmehr in § 51 Abs. 2 NGO geregelten Verteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer richtet. Diese Frage stellt sich nämlich erst dann, wenn eine der oben dargestellten tatsächlichen Änderungen der Stärke der Fraktionen und Gruppen im Rat oder in der Zusammensetzung des Ausschusses vorliegt und zu prüfen ist, ob diese Änderung eine Verschiebung der Kräfteverhältnisse bewirkt, die im Wege der Neubesetzung des Ausschusses abzubilden ist. Denn nicht jede der beschriebenen Änderungen hat ohne Weiteres auch eine rechtlich erhebliche Verschiebung der Kräfteverhältnisse zur Folge (vgl. dazu auch Menzel, aaO, § 51 Rdnr. 122).

Dieses Ergebnis bedarf auch aus verfassungsrechtlichen Gründen keiner Korrektur.

Wie oben bereits ausgeführt soll jeder Ratsausschuss infolge des auch auf der Ebene der Gemeinde geltenden Repräsentationsprinzips ein verkleinertes Bild des Rates sein und in seiner Zusammensetzung die Zusammensetzung des Rates widerspiegeln. Dem Gedanken der Spiegelbildlichkeit ist bei der Bildung eines Ausschusses (§ 51 Abs. 1 NGO) durch ein rechtlich unbedenkliches Verteilungs- und Besetzungsverfahren Rechnung zu tragen, das geeignet ist, das Repräsentationsprinzip in den Ausschüssen eines Gemeinderates umzusetzen (vgl. dazu Menzel, aaO, § 51 Rdnrn. 5 und 110). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. vom 10. Dezember 2003 - BVerwG 8 C 18.03 -, DVBl. 2004, 439; Beschl. vom 25. Februar 1997 - BVerwG 8 B 19.97 -, Buchholz 160 Wahlrecht Nr. 43; Beschl. vom 16. Juli 1996 - BVerwG 8 PKH 10.96 -, Buchholz 160 Wahlrecht Nr. 40; Beschl. vom 26. März 1996 - BVerwG 8 B 42.96 -, Buchholz 160 Wahlrecht Nr. 39) ist das vom Gesetzgeber nach § 51 Abs. 2 NGO in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 638), vorgesehene sog. Höchstzahlverfahren nach d'Hondt ein geeignetes und bundesrechtlich unbedenkliches Verfahren zur Sitzverteilung entsprechend einem vorgegebenen Stimmen- oder Stärkeverhältnis. Soweit es bei seiner Anwendung zu Abweichungen vom mathematisch genauen Proporz kommt, ist dies durch die Notwendigkeit bedingt, dass zu vergebende ganze Sitze Zahlenbruchteilen zuzuordnen sind. Diese Notwendigkeit besteht allerdings ebenso bei der Anwendung anderer Systeme der Verhältnisrechnung einschließlich des hier von der Antragstellerin bevorzugten Systems nach Hare-Niemeyer. Das Verfassungsrecht - Art. 38 Abs. 1 Satz 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 2, Art. 3 Abs. 1 GG; Art. 8 Abs. 1, Art. 57 Abs. 2, Art. 3 der Niedersächsischen Verfassung - gibt entgegen den Ausführungen der Antragstellerin in ihrer Antragsschrift keine Anhaltspunkte dafür, welches der verschiedenen Systeme den Vorzug verdient (vgl. BVerfG, Beschl. vom 17. September 1997 - 2 BvE 4/95 -, BVerfGE 96, 264, 282f; Beschl. der 3. Kammer des 2. Senats vom 8. September 1994 - 2 BvR 1484/94 -, NVwZ-RR 1995, 213, 214; Beschl. vom 24. November 1988 - 2 BvC 4/88 -, BVerfGE 79, 169, 171). Unter diesen Umständen ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. vom 24. November 1988 - 2 BvC 4/88 -,

BVerfGE 79, 169, 171 zur Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers im Wahlrecht; s.a. Beschl. vom 17. September 1997 - 2 BvE 4/95 -, BVerfGE 96, 264, 282f;), der der Senat folgt, dem Gesetzgeber überlassen, für welches System er sich entscheiden will (ebenso BVerwG, Urt. vom 10. Dezember 2003 - BVerwG 8 C 18.03 -, DVBl. 2004, 439, 441; Beschl. vom 25. Februar 1997 - BVerwG 8 B 19.97 -, Buchholz 160 Wahlrecht Nr. 43; Urt. vom 29. November 1991 - BVerwG 7 C 13.91 -, Buchholz 160 Wahlrecht Nr. 35; Beschl. vom 12. Januar 1989 - BVerwG 202.88 -, Buchholz 160 Wahlrecht Nr. 32; Beschl. vom 13. Juli 1981 - BVerwG 7 B 23.81 -, Buchholz 160 Wahlrecht Nr. 24).

Hiernach entspricht die bisherige Besetzung der Fachausschüsse des Rates der Stadt W., die dem Verteilungsverfahren nach d'Hondt folgte, dem Repräsentationsprinzip und dem daraus folgenden Gebot der spiegelbildlichen Abbildung der Kräfteverhältnisse des Rates, ohne dass dagegen mit Erfolg verfassungsrechtliche Bedenken erhoben werden können. Die durch Art. 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 22. April 2005 geänderte Regelung des § 51 Abs. 2 NGO, die nunmehr ohne eine Übergangsregelung und damit mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes seit dem 30. April 2005 für die Bildung der Ausschüsse statt des Verteilungsverfahrens nach d'Hondt das - verfassungsrechtlich ebenso unbedenkliche (vgl. nur BVerwG, Beschl. vom 25. Februar 1997 - BVerwG 8 B 19.97 -, Buchholz 160 Wahlrecht Nr. 43) - Verteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer vorsieht, zwingt nach dem oben dargelegten Inhalt der Vorschrift nicht zu einer Neubesetzung der Fachausschüsse des Rates der Stadt W. Denn der Wechsel von einem verfassungsrechtlich unbedenklichen Verteilungssystem zu einem ebenso unbedenklichen anderen Verteilungssystem gebietet es nicht, aus verfassungsrechtlichen Gründen unter Außerachtlassung der fehlenden übrigen tatbestandlichen Voraussetzungen des einfachen Gesetzesrechts die dem Repräsentationsprinzip entsprechenden Fachausschüsse des Rates der Stadt W. neu zu besetzen.

Auch der systematische Regelungszusammenhang des § 51 Abs. 9 Satz 2 NGO verlangt unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten eine solche Neubesetzung nicht.

Nach § 51 Abs. 2 Satz 1 NGO ist das Verteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer bei der Bildung der Ausschüsse („Die Ausschüsse werden in der Weise gebildet...“) durch den Rat anzuwenden. Diese Regelung erfasst u.a. die erstmalige Bildung eines Ausschusses und die (Neu-)Bildung eines oder mehrerer Ausschüsse nach der - fakultativen - Auflösung eines oder mehrerer Ausschüsse (§ 51 Abs. 1 und 9 Satz 1 NGO). Diese Befugnis des Rates, mit der Mehrheit der Stimmen nach § 47 Abs. 1 NGO Ausschüsse zu bilden und aufzulösen, ist ebenso Bestandteil der der Gemeinde und dem Hauptorgan der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaft zukommenden Organisationshoheit wie die Befugnis des Rates, von den gesetzlichen Vorgaben über das Verfahren zur Bildung der Ausschüsse abzuweichen (§ 51 Abs. 10 NGO). Diese Befugnis ist allerdings begrenzt durch das Gebot der Spiegelbildlichkeit der Ausschussbesetzung und durch den Schutz von Minderheiten (vgl. Menzel, aaO, § 51 Rdnr. 5). Diesem Minderheitenschutz dient u.a. die hier in Rede stehende Vorschrift des § 51 Abs. 9 Satz 2 NGO, die es beispielsweise kleineren Fraktionen im Rat ermöglicht, durch einen Antrag auf Neubesetzung eine Spiegelbildlichkeit, die durch Änderungen der Stärken der Fraktionen und Gruppen im Rat verloren gegangen ist, wieder herzustellen, sog. obligatorische Neubildung eines Ausschusses (vgl. Menzel, aaO, § 51 Rdnr. 116). Diese Regelung, die - wie dargelegt - eine Grenze der Orga-

nisationshoheit des Rates bildet, ist allerdings an - enge - tatbestandliche Voraussetzungen geknüpft, nämlich neben dem Antrag auf Neubesetzung an eine tatsächliche Änderung der Stärke der Fraktionen und Gruppen im Rat oder der Zusammensetzung des Ausschusses. Dieser Regelungsinhalt nach § 51 NGO bietet ein ausgewogenes, verfassungsrechtlich unbedenkliches System zwischen dem Prinzip der kommunalen Selbstverwaltungs- und Organisationshoheit einerseits und dem dem Repräsentationsprinzip entsprechenden Gebot der Spiegelbildlichkeit und dem Minderheitenschutz andererseits. Vor diesem Hintergrund ist es hier nicht geboten, ohne dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 51 Abs. 9 Satz 2 NGO erfüllt sind, die dem Repräsentationsprinzip und dem Minderheitenschutz bisher entsprechenden Besetzungen der Fachausschüsse des Rates der Stadt W. zu ändern und die Fachausschüsse neu zu besetzen.

Von diesen Gründen ist, wie die gesetzeshistorische Entwicklung zeigt, auch der Gesetzgeber ausgegangen.

Bereits durch Art. 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 15. Juni 1977 (Nds. GVBl. S. 180) ist das durch § 51 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. Januar 1974 (Nds. GVBl. S. 1) vorgesehene Verteilungsverfahren nach d'Hondt durch das Verteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer ersetzt worden. Der damalige Gesetzgeber hatte in Art. VIII Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1977 dazu eine - wenig geglückte - Regelung zum In-Kraft-Treten vorgesehen, die die Anwendung der (neuen) Verteilungsregelung nach Hare-Niemeyer zwar auch für die Vertretungen vorsah, die nach § 51 Abs. 9 NGO in der geänderten Fassung Ausschüsse neu bildeten. Zugleich hatte der Gesetzgeber aber in Art. VIII Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1977 bestimmt, dass ein Antrag auf Neubildung, Neubesetzung oder Neubestimmung (eines Ausschusses) unzulässig ist, wenn er ausschließlich mit der Einführung des neuen Sitzverteilungsverfahrens durch dieses Gesetz begründet wird. Diese Regelung, die während der Beratungen in den Ausschüssen wegen ihrer befürchteten geringen Wirksamkeit und Präzision kritisch begleitet worden ist (vgl. Nds. Landtag, Stenogr. Protokolle, 8. Wahlperiode, Spalte 6607), macht trotz ihrer möglichen Mängel den Willen des Gesetzgebers deutlich, dass die Änderung des Verteilungsverfahrens ohne eine gleichzeitig vorliegende Änderung der Stärken der Fraktionen und Gruppen des Rates allein keinen Anlass geben soll, die Ausschüsse umzubilden (siehe dazu ausdrücklich Nds. Landtag, Stenogr. Protokolle, 8. Wahlperiode, Spalte 6607). Zwar hat der Gesetzgeber in den Vorschriften des Gesetzes vom 22. April 2005 eine solche entsprechende Regelung nicht vorgesehen. Der Senat geht allerdings davon aus, dass dem Fehlen einer solchen klarstellenden Bestimmung ein redaktionelles Versehen zugrunde liegt, das offenbar nun durch eine zügige Korrektur behoben werden soll (vgl. Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 28. September 2005 - 31.1-1000-25 - und Rundblick vom 30. September 2005)*. Dies ergibt sich insbesondere aus der Begründung des Gesetzesentwurfs der Fraktionen der CDU und der FDP im Niedersächsischen Landtag vom 28. September 2005, in der besonders hervorgehoben wird, dass nach zutreffender Ansicht nur eine tatsächliche Verschiebung der Kräfteverhältnisse eine Neubesetzung eines Ratsausschusses rechtfertigt (Landtags-Drucksache 15/2265).

* Anm. der Redaktion: s. hierzu jetzt Nds. GvBl. 2005, S. 352.

Florian Kunststein

Die elektronische Signatur als Baustein der elektronischen Verwaltung

Analyse des rechtlichen Rahmens elektronischer Kommunikation im Verwaltungsverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Kommunalverwaltung

br., 281 S., 28,- EUR
ISBN 3-86504-123-X
TENEA Verlag, Berlin

Die flächendeckende Einführung der elektronischen Kommunikation in der öffentlichen Verwaltung ist ein zentraler Schritt bei der beabsichtigten Modernisierung der Verwaltung. Sie wird durch das Projekt „BundOnline 2005“ der Bundesregierung auf Bundesebene verfolgt und auf europäischer und kommunaler Ebene sowie durch die Länder in einer Vielzahl von Wettbewerben und Projekten gefördert. Die elektronische Verwaltung - im modernen Sprachgebrauch auch als „Electronic Government“ oder kurz E-Government bezeichnet - wirft eine Vielzahl unterschiedlicher rechtlicher und technischer Fragen auf. Die vorliegende Arbeit untersucht die Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürger unter Verwendung der elektronischen Signatur nach dem deutschen „Gesetz über die Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG)“ und der europäischen „Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen“. Die notwendigen rechtlichen Grundlagen in der öffentlichen Verwaltung liegen mittlerweile mit den Anpassungen durch das „Dritte Gesetz zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften“ auf Bundesebene und entsprechender Reformgesetze der Länder zum überwiegenden Teil vor. Ebenso ist auch die Technik der elektronischen Signatur grundsätzlich verfügbar. Auch wenn die praktische Bedeutung der elektronischen Signatur zurzeit noch gering ist, stellt sie den zentralen Baustein eines zukünftigen elektronischen Verwaltungsverfahrens dar. Aus der Analyse des verfassungs- und europarechtlichen Rahmens, der einfachrechtlichen Anforderungen sowie der technischen Möglichkeiten werden Anwendungsfragen der elektronischen Signatur entwickelt, auf deren Grundlage die konkrete Anwendung elektronischer Signaturen im Verwaltungsverfahren dargestellt wird.

Böhrenz / Unger / Siefken

Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG)

28,- EUR
ISBN 3-932086-07-4
Pinkvoss Verlags GmbH, Hannover

Nachdem mit dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung von Ende 2003 bereits das materielle Polizeirecht eine Reihe von Änderungen erfahren hatte, hat der Landesgesetzgeber mit dem „Gesetz zur Umorganisation der Polizei und zur Änderung dienst- und personalrechtlicher Bestimmungen“ vom 16. September 2004 die Konsequenzen aus der Verwaltungsmodernisierung und der damit verbundenen Auflösung der Bezirksregierungen gezogen. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll die Neuorganisation der Polizei u.a. durch die Stärkung der Funktionalität und Eigenständigkeit der Polizei eine effektive und effiziente Aufgabenwahrnehmung der Polizei sichern.

In der 8. Auflage wird die grundsätzlich neue Struktur der Polizeiorganisation in Niedersachsen mit nunmehr insgesamt acht Polizeibehörden - den sechs regionalen Polizeidirektionen, der Po-

lizeibehörde für zentrale Aufgaben (Zentrale Polizeidirektion) und dem Landeskriminalamt - dargestellt und kommentiert, die sich aus den neuen gesetzlichen Regelungen im Nds. SOG sowie den in den nachfolgenden Monaten ergangenen detaillierten Organisationserlassen des Ministeriums für Inneres und Sport ergibt. Beschrieben und erläutert wird ebenso die wegen der Auflösung der Bezirksregierungen gleichfalls erforderliche neue Gestaltung des Bereichs der Gefahrenabwehr.

Diese gesetzlichen Neuregelungen und Organisationserlasse sind neben der aktuellen Rechtsprechung, in der die Entscheidung des BVerfG vom 27. Juli 2005 zur präventiven Telekommunikationsüberwachung in Niedersachsen bereits Berücksichtigung findet, Grundlage des nunmehr in seiner 8. Auflage erschienenen, von Gunter Böhrenz begründeten, in der 4. bis 6. Auflage von Jürgen Franke bearbeiteten und nunmehr von Christoph Unger und Peter Siefken, dem aktuellen Polizeirechtsreferenten im Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, fortgeführten Handbuchs.

Die an den Belangen der Ausbildung und Praxis orientierte Konzeption wurde beibehalten. Ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen und den fachkompetenten Erläuterungen sind einige wesentliche Verordnungen aufgenommen worden, so dass das Handbuch einen umfassenden und unverzichtbaren Ratgeber für die Polizei und Verwaltungsbehörden der Gefahrenabwehr darstellt

Bremer

Public Private Partnership

Ein Praxislexikon

von Dipl.-Kffr. Brigitte G. Bremer,
Bremer Consulting GmbH

2005.VII, 144 Seiten, kartoniert, 17,80 EUR
ISBN 3-452-26030-5

Public Private Partnership (PPP) ist ein intelligentes Modell, das das Zusammenwirken von öffentlichen Verwaltungen mit der Privatwirtschaft auf eine neue Grundlage stellt. Für Verwaltungen in Bund, Ländern und Kommunen bietet sich damit die Chance, das Dienstleistungsangebot in Bezug auf Innovationshöhe, Qualitätssicherung, Produktivität und Preiswürdigkeit bestmöglich zu gestalten. Kaum ein Bereich der öffentlichen Verwaltung bleibt dabei ausgespart.

Insbesondere für die Kommunalverwaltungen schafft Public Private Partnership völlig neue Perspektiven - von deutlichen Einsparungen in den angespannten Haushalten bis hin zu der Möglichkeit, ein Mehr an Aufgaben lösen zu können. Für PPP-Vorhaben spricht darüber hinaus auch ihre Transparenz, denn die Öffentlichkeit kann ihre Entwicklungen und Ergebnisse nicht nur beobachten, sondern auch nachvollziehen, weil die Aufgabenverteilung zwischen den beteiligten Unternehmen und der Verwaltung vertraglich genau festgelegt wird.

Kommunalpolitiker und Mitarbeiter von Partnerunternehmen erhalten mit diesem preiswerten Praxislexikon ein kompetentes und schnelles Informationsmedium. Die zentralen Begriffe, Regelungen und Definitionen werden verständlich erläutert und in den Zusammenhang gestellt. Von A wie Abschreibung bis Y wie Yield - das Praxislexikon lässt keine Frage unbeantwortet.

Die Autorin: Brigitte G. Bremer ist geschäftsführende Gesellschafterin der Bremer Consulting GmbH und Landesvorsitzende des Verbandes deutscher Unternehmerinnen, Hessen. Sie leitet den Ausschuss „Mittelstandsfinanzierung“ der IHK

Frankfurt und ist im Bundesfachausschuss für Steuern und Finanzen der FDP vertreten. Brigitte Bremer verfügt über eine 18-jährige Erfahrung als Investmentbankerin und war für deutsche sowie internationale Bankhäuser in Köln, London und Frankfurt tätig.

Management gebietsbezogener integrativer Stadtteilentwicklung

von Thomas Franke und Wolf-Christian Strauss

90 Seiten, Schutzgebühr 15,- EUR
ISBN 3-881 18-394-9
Deutsches Institut für Urbanistik

In vielen europäischen Ländern werden - wie in Deutschland im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Soziale Stadt“ - Verfahren integrativer Quartiersentwicklung eingesetzt. Dabei scheinen die hierfür notwendigen innovativen Management- und Organisationsformen insbesondere der Städte Kopenhagen und Wien auf den ersten Blick mit Ansätzen in deutschen Programmgebieten vergleichbar. Im Detail zeigen sich jedoch auch Unterschiede, die - jenseits länderspezifischer Besonderheiten - interessante „Reibungsflächen“ für die Diskussion über die Fortentwicklung der „Sozialen Stadt“ abgeben.

Der vorliegende Band enthält die Ergebnisse von Dokumentenanalysen sowie vor allem von Experteninterviews, die Anfang 2005 mit Akteuren der Quartiersentwicklung in Kopenhagen und Wien auf der Verwaltungsebene, vor Ort und im intermediären Bereich geführt wurden. So konnten ein detailliertes, durchaus kritisches Bild der Umsetzung integrativer Stadtteilentwicklung in den beiden Städten gezeichnet werden. Aus dem Vergleich dieser Ansätze mit Erfahrungen in Deutschland werden schließlich Anregungen für die Programmumsetzung hierzulande abgeleitet.

Denkmalschutz und Denkmalpflege in der kommunalen Praxis

Grundlagen - Verfahren - Perspektiven

von Walter Ollenik, Leiter der Unteren Denkmalbehörde Höfingen, Dr Jörg A E Heimeshoff, Leiter der Denkmalbehörde der Landeshauptstadt Düsseldorf.

Unter Mitarbeit von Jürgen Uphues, Denkmalpfleger an der Unteren Denkmalbehörde Hattingen

2005, 240 Seiten, kartoniert, 36,80 EUR
ISBN 3-503-08764-8
Erich Schmidt Verlag, Online-Bestellung unter www.ESV.info/3_503_08764_8

Bundesweit wird lebhaft diskutiert, wie unsere Innenstädte als Wohn- und Geschäftsstandort attraktiver und belebter werden können, Denkmalschutz und Denkmalpflege gewinnen dabei zunehmend an Bedeutung. Die Aufenthaltsqualität, die Identität und der Reiz einer Stadt werden in der Regel durch ihre Denkmäler, denkmalgeschützten Ensembles, Strafen und Plätze bestimmt. So werden Denkmalschutz und Denkmalpflege zu weichen Standortfaktoren und immer wichtiger für die kommunale Wirtschaftsförderung.

Dieses Buch stellt den Umgang mit den Denkmalschutzgesetzen „aus der Praxis für die Praxis“ ausführlich und durch zahlreiche Beispiele veranschaulicht dar. Es erläutert und vergleicht dabei die Grundzüge der 16 Denkmalschutzgesetze der Länder vor allem aus kommunaler Sicht. Auf Grundlage des nordrhein-westfälischen Gesetzes werden die Abläufe der Eintrags- und Erlaubnisverfahren dargelegt. Dabei wird insbesondere die Bedeutung von Denkmalschutz und Denkmalpflege als integrierte Bestandteile kommunaler Bauleitplanung hervorgehoben.